

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Kinder und Jugendwohngruppe ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen und soll den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie einen Lebensraum bieten in dem ihre individuellen, entwicklungsbedingten, emotionalen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse befriedigt werden. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird ermöglicht und eine Integration in die Infrastruktur des Wohnbezirkes geboten. Nach Möglichkeit wird an einer Rückführung in die Familie gearbeitet.

Ziel:

Ziel ist der Erwerb von Ressourcen für die Aufarbeitung von sozialen und emotionalen Defiziten, die soziale Reintegration und Behebung von Teilleistungsdefiziten durch gezielte individuelle Förderung. Zukunftsplanung erarbeiten. Selbstständigkeit – Selbstorganisation

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche von 5 Jahren bis 15 Jahre ,im Ausnahmefall- wie Geschwistergruppen auch darunter bis Beendigung der Schulpflicht, im Ausnahmefall- wie Geschwistergruppen auch darüber.

1.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Entwicklungsverzögerungen und Förderungsdefizite durch Erziehungsschwäche bis Erziehunginsuffizienz im familiären Umfeld
- Soziale Verhaltensauffälligkeiten (sexueller Missbrauch, psychische, physische Misshandlung, Schulverweigerung)
- Verwahrlosungssyndrom aufgrund massiver Überforderung der Kindeseltern
- schwere emotionale Vernachlässigung
- Gravierende Schuldefizite und Konzentrations- sowie Teilleistungsschwächen aufgrund massiver Überforderung der Kindeseltern

1.2.2 Kontraindikationen

- Körperliche ,geistige oder psychische Beeinträchtigung
- schwere psychische Vernachlässigung
- Massive Alkohol- Drogen- und Medikamentensucht
- Schwere soziale Verwahrlosung die eine Integration in die Einrichtung unmöglich macht
- Mitglieder extremer Randgruppen
- Schweres delinquentes Verhalten
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Im Angebotsnetzwerk steht vor der Wohngruppe der Einsatz von sozialen Diensten wie beispielsweise Erziehungshilfe, sozialpädagogische Familienbetreuung etc.

2. Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Aufarbeitung von Vergangenheitsproblemen und Erlernen problemlösenden Verhaltens
- Aufbau emotionaler Stabilität und Berührungsfähigkeit
- Entwicklung und Förderung von Selbstsicherheit, Selbstwertgefühl und einer stabilen, altersgemäßen Persönlichkeitsstruktur
- Entwicklung und Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- Erlernen von Möglichkeiten der Stressbewältigung und Aufbau von realistischen Perspektiven
- Strukturieren des Alltags und Erlernen einer sinnvollen Arbeitshaltung – Aufbau eines tragenden sozialen Netzes
- Aufbau und Planung sinnvoller Freizeitorganisation – individuell und in Interessensgruppen
- Entwicklung und Förderung von leistungsorientiertem Handeln und positivem Schulabschluss – Berufsausbildung, Weiterbildung;
- Hilfe bei der Bewältigung der Hausaufgaben, richtigen Einteilung des Lernstoffes und Aufbau einer individuellen Lernmethode
- Reintegration in die Herkunftsfamilie oder in das heimische Milieu
- Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungen
- Erlernen von Gruppenfähigkeit
- Familienarbeit (Elternarbeit)
- Nachbetreuung

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vollzeitbetreuung von 6 bis 8 und 14 bis 22 Uhr an 365 Tagen.
- Nachtbereitschaftsdienst: 365/Jahr
- Sonn- und Feiertagsdienst 1024 Stunden
- Unterkunft und volle Verpflegung
- Bei Bedarf (Ferien, Urlaub, Krankheit) Tagbereitschaft

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert (15 Kinder und Jugendliche)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert maximal 30 m² Gesamtraumbedarf)

- Einzelzimmern 14m²
- Zweibettzimmern 22m²
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- geschlechtergetrennte WC
- geschlechtergetrennte Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, Betreuerzimmer
- Gartenfläche

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal**Pädagogische Leitung:**

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 750% DP inklusive Leitung maximal 0,50 % DP/Klient

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 600% DP inklusive Leitung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Kindergartenpädagoginnen/-pädagogen; Hortpädagoginnen/-pädagogen; Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Diplompsychologinnen/-psychologen, Erziehungswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler, Heilpädagoginnen/-pädagogen, Pädagoginnen/-pädagogen mit abgeschlossener Berufsausbildung.

3.2 PROZESS-STANDARDS**3.2.1. Organisation**

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.
- Besuchsregelung

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche I.B

5. Funktion und Ziele

5.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen. Das Erlernen von Selbstbestimmung und Alltagskompetenz wird ermöglicht und eine Integration in die Infrastruktur des Wohnbezirkes geboten. Nach Möglichkeit in die Rückführung in die Familie zu arbeiten.

Ziel:

Ziel sind die Emanzipation des Jugendlichen und der Erwerb von Ressourcen, die eine Lebensform in Selbstorganisation und Selbstständigkeit ermöglichen. Entscheidungsfähigkeit, Handlungskompetenz und Mitwirkungsmöglichkeiten werden erweitert und Benachteiligung reduziert.

5.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren

5.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Soziale Verhaltensauffälligkeiten (Gewalttätigkeiten, kriminelles Verhalten, sexueller Missbrauch ,Misshandlung, Schulverweigerung)
- Verwahrlosungssyndrom durch massive Überforderung der Eltern,
- Entwicklungsverzögerungen, Milieuschädigungen ,Anpassungsschwierigkeiten
Beziehungsabbrüche aufgrund von Erziehungsschwäche bis Erziehungsinsuffizienz im familiären Umfeld
- Drogenkonsum als Symptom einer Gesamtproblematik

1.2.2 Kontraindikationen

- Geistige und mehrfache Behinderung
- Massive Suchtproblematik die eine nichtkontrollierbare Selbst- Fremdgefährdung beinhaltet
- Massive psychische Beeinträchtigung

5.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Im Angebotsnetzwerk steht die Leistungsart vor der Wohngemeinschaft der Einsatz von sozialen Diensten wie beispielsweise Erziehungshilfe, sozialpädagogische Familienbetreuung dergleichen.

6. Leistungsangebot

6.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

6.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Förderung bei Schulbildung, Berufsausbildung, Weiterbildung
- Erlernen von Beziehungsfähigkeit
- Erlernen und Übernahme von Eigenverantwortung
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Freizeitgestaltung und Nutzung von Kulturangeboten
- Wiedereingliederung in die Familie, Familienarbeit
- Lernförderung durch Unterstützung bei Hausaufgaben Vorbereitung auf Unterricht, Auswahl der geeigneten Schule Lehre, berufsvorbereitende Maßnahmen
- Erlernen von Selbstbestimmung und selbständiger Lebensführung
- Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme
- Erkennen eigener Potentiale und Grenzen
- Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien
- Erlernen von Gruppenfähigkeit
- Bewältigung der dissozialen Verhaltensstrukturen die zur Einweisung führten durch erlebnispädagogische Projektarbeit
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite

6.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vollzeitbetreuung von 6 bis 8 und 14 bis 22 Uhr an 365 Tagen.
- Nachtbereitschaftsdienst: 365/Jahr
- Sonn- und Feiertagsdienst 1024 Stunden
- Unterkunft und volle Verpflegung
- Bei Bedarf Tagbereitschaft (Ferien, Urlaub, Krankheit)
- Bei Bedarf erlebnispädagogische Projekte

7. Qualitätssicherung

7.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 9 Jugendliche Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 35 m² pro Jugendlichem Gesamtraumbedarf)

- 7 Einzelzimmern 14m²
- 1 Zweibettzimmern 22m²,
- Küche
- Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- geschlechtergetrennte WC

- geschlechtergetrennte Badezimmer/Duschen
- Büro, Besprechungszimmer, Betreuerzimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 630% DP inkl. Leitung maximal 0,70 DP/Jugendlichen

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 500% DP inkl. Leitung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter; Sozialpädagoginnen/-pädagogen; Diplompsychologinnen/-psychologen; Erziehungswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler; Heilpädagoginnen/-pädagogen; Pädagoginnen/Pädagogen; jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung.

7.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)

- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.
- Besuchsregelung

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes
Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:
 - Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
 - Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

8. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

9. Funktion und Ziele

9.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

In der Wohngemeinschaft lernen junge Frauen und Mütter, eigene Ressourcen zu nutzen, reale Lebenspläne zu entwickeln und ihren Kindern eine bedürfnisgerechte Versorgung und Umgebung zu bieten, die deren Entwicklung fördert.

Ziel:

Das Grundziel ist die Befähigung der Minderjährigen, ihren späteren Alltag (Beziehung, Wohnung, Arbeit, Haushalt und Kindererziehung) selbst zu meistern, um damit die Gefahr einer Störung im sozialen, emotionalen aber auch im psychischen sowie im physischen Bereich für Mutter und Kind auszuschließen.

ZIELGRUPPE

Minderjährige schwangere Frauen oder Mütter mit Kleinkindern, welche Unterstützung bei der Geburtsvorbereitung bzw. in den ersten Lebensmonaten des Kindes brauchen.

Junge Frauen mit Säuglingen und Kindern die sich in einer Krisensituationen befinden und für die keine andere Institution zuständig ist.

Volljährige Mütter bis zum 25. Lebensjahr dürfen bis zu einer maximalen Aufenthaltsdauer von 6 Monaten zur Absicherung der sozialen Selbständigkeit von Mutter und Kind aufgenommen werden.

1.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Konfliktschwangerschaft
- Gravierende Unsicherheit im Umgang mit dem Kind
- familiäre Schwierigkeiten mit der Herkunftsfamilie, kein unterstützendes soziales Netz
- Probleme bei der bedürfnisgerechten Versorgung des Kindes
- Konflikte in der Beziehung
- Scheidung, Trennung
- Wohnungslosigkeit
- sexueller Missbrauch
- Haftentlassung
- Prostitution
- Psychische Probleme
- Schwierigkeiten im Umgang mit finanziellen Problemen

1.2.2 Kontraindikationen

- Alkohol- und Suchtkranke (ausgenommen stabil Substituierte mit entsprechender therapeutischer Begleitung)
- Frauen mit akuten psychiatrischen Problemen (Psychosen)
- Geistig körperlich und mehrfach Behinderte
- Unfreiwilligkeit
- Soziale Verwahrlosung, die eine Befähigung der minderjährigen Mutter den späteren Alltag mit dem Kind zu meistern, unmöglich macht

9.2 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Vor der WG für Mutter und Kind steht die Beratungsstelle für Schwangere, Familienhilfe, SFB u.s.w.

10. Leistungsangebot

10.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung/Stabilisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

10.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Erarbeiten von Perspektiven, für das Leben nach dem Aufenthalt in der Wohngemeinschaft
- Vermittlung von Grundlagen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen (Haushaltsführung, Kinderpflege und -erziehung)
- Verantwortung erkennen und übernehmen lernen für sich und das Kind
- Anleiten zum alteradäquaten Umgang mit dem Kind (Sprache, persönlicher Umgang, usw.)
- Information über Entwicklungsphasen und Bedürfnisse des Kindes
- Förderung und Begleitung bei der Entwicklung einer positiven Mutter-Kind-Beziehung
- Konkrete Unterstützung der Mutter und Anleitung zur Pflege und Erziehung des Kindes
- Unterstützung bei der Sicherstellung der Gesundheit von Mutter und Kind
- Orientierung hin zum/und Management eines geregelten finanziellen Lebens (Anleitung zum bewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen)
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Informationen über das soziale Netzwerk (Beratungsstellen, Tagesmütter, etc.)
- Informationen über sozialrechtliche Belange (Karenz, Familienbeihilfe, Mutter-Kind-Pass etc..)
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bzw. beim Erlangen eines Ausbildungsplatzes
- Unterstützen und Begleiten der Frauen, einen der Entwicklung des Kindes förderlichen Lebensrhythmus zu entwickeln
- Beratung bezüglich Erziehungsproblemen, Anregung zum kreativen Umgang mit dem Kind
- Freizeitgestaltung
- Förderung der persönlichen Entwicklung von Mutter und Kind und deren Beziehung zueinander
- Lernhilfe bei schulischem Förderbedarf
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite

10.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vollzeitbetreuung von 6 bis 22 Uhr an 365 Tagen
- Nachtbereitschaft 365/Jahr
- Sonn- und Feiertagsdienst
- Unterkunft und volle Verpflegung, Beratung, konkrete Anleitung zur Erziehung und Pflege des Kindes

11. Qualitätssicherung

11.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert 7 Frauen mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist

- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 38 m² Gesamtraumbedarf)

7 Einzelzimmer: für Mutter und Kind 15 m²

Raumstruktur Insgesamt:

- Küche mit Essbereich
- Gemeinschaftsräume
- Wirtschaftsräume
- Sanitäre Einrichtung,
- Büro, Besprechungszimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 500 % DP inkl. Leitung maximal 0,70 % DP/Mutter und Kind

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 450% DP inklusive Leitung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Pädagoginnen/Pädagogen; Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Familienhelferinnen/-helfer, Psychologinnen/Psychologen, Lebens- und Sozialberaterinnen/-berater, Kindergartenpädagoginnen/-pädagogen; Säuglingsschwestern/Säuglingspfleger und dergleichen.

11.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Mutter- Kind- Katalog
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

12. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

13. Funktion und Ziele

13.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Familienwohngruppe bietet für Kinder und Jugendliche in institutioneller Form familiennahe Erziehung an. Die sozialpädagogische Betreuung wird in Kleingruppen durchgeführt. Geschwistergruppen finden Berücksichtigung. Die Betreuung erfolgt in einem tragfähigen familiennahen Milieu, in dem entwicklungsfördernde Beziehungen und Strukturen bestehen, die zur Identitätsfindung und zum Erreichen von Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein beitragen.

Ziel:

Ziel der pädagogischen Betreuungsbemühungen ist immer die Reintegration in die Herkunftsfamilie.

13.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 10 Jahren (Aufnahmealter). Im Fall von Geschwistergruppen kann das Aufnahmealter überschritten werden. Die Kinder können bis zur Erreichung der Volljährigkeit in der Familienwohngruppe bleiben.

1.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls aufgrund mangelnder Pflege und Erziehung durch Bezugspersonen (z.B. Verwahrlosung, Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und dergleichen);
- Längerfristig (z.B. Haft) oder auf Dauer fehlende Bezugspersonen (Todesfall und der gleichen);
- Ambulante und teilstationäre Maßnahmen (Erziehungsberatung, Tagespflege und dergleichen) sind nicht (mehr) zielführend.

1.2.2 Kontraindikationen

- Kinder mit Problemen die für das jeweilige familiäre System eine Überforderung darstellen.
- mit geistigen/ körperlichen Behinderungen, die eine spezielle Betreuung bzw. bauliche Spezialeinrichtungen erfordern.

13.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Im Angebotsnetzwerk steht vor der Wohngemeinschaft der Einsatz von sozialen Diensten wie beispielsweise Erziehungshilfe, sozialpädagogische Familienbetreuung und dergleichen.
- Als (nachrangige) Alternative steht die Angebotsform der Kinder- und Jugendwohngemeinschaft oder die sozialpädagogischen Wohngemeinschaft zur Verfügung.

14. Leistungsangebot

14.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

14.2 PÄDAGOGISCHE BETREUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Die Pflegemutter übernimmt als Hauptbezugspersonen die Pflege und Erziehung der ihr anvertrauten Kinder im Sinne einer Mutterfunktion. Sie gestaltet das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft, sorgt für jene Details, die familiäre Geborgenheit ausmachen und führt den Haushalt.
- Die Pflegemutter erhält Unterstützung durch den Pflegevater und eine teilzeitbeschäftigte Betreuerin. Strukturell gewährleistet die Betreuerin vor allem eine Vertretung der Pflegeperson (freie Tage, Krankheit, Urlaub, Fortbildung und dergleichen) und fallweise eine Mehrfachbesetzung in betreuungsintensiven Zeiten. In der Erziehungsarbeit bietet sie den Kindern aufgrund ihrer spezifischen Funktion eine alternative Beziehungsgestaltung (Konfliktlösung und dergleichen).
- Die Kinder haben ein Recht auf Mitsprache und Mitgestaltung. Gewisse Grundregeln werden vorgegeben. Darüber hinaus werden im Prozess des Zusammenlebens gemeinsam weitere Regelungen festgelegt und Rituale etabliert. Diese Regeln und Rituale strukturieren den Tag, ermöglichen Orientierung in Raum und Zeit, stiften Gemeinsamkeit und Identität und fördern das Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl.
- Die Pflegemutter stellt sich als Hauptbezugspersonen zur Verfügung ohne den Kindern den Blick auf ihre Herkunft zu verstellen. Die Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem wird, soweit dies einer positiven Entwicklung dient, gefördert.
- Den Kindern wird im täglichen Zusammenleben die Entfaltung ihrer sozialen Beziehungen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte sowie das Kennenlernen ihrer Stärken und Schwächen ermöglicht;
- Die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der Kinder werden gefördert und ihre Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt;
- Die Heranwachsenden werden zu Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ermutigt;
- Die Eröffnung von alters- und entwicklungsgemäßen Spiel- und Freiräumen zur spontanen, selbsttätigen Entfaltung (freies Bewegen, Experimentieren, „Welt-Entdecken“ und dergleichen).
- Die Kinder werden in die FWG und die örtliche Gemeinschaft integriert;
- Die Bindungs-, Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit wird gefördert;
- Die Wichtigkeit der Wahrung von Menschenrechten wird vorgelebt und vermittelt;
- Die physische, psychische und seelische Gesundheit der Mädchen und Jungen wird erhalten bzw. insofern dies notwendig und möglich ist wieder hergestellt;
- Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt und ihre Gleichberechtigung wird gefördert;
- Den Heranwachsenden werden gesellschaftliche Werte und Normen vermittelt, die für eine Integration in die Gesellschaft notwendig sind (z.B. Respektierung von fremdem Eigentum);
- Spezielle Betreuungsziele werden in einem Ergebnis- und Zielorientierten, die individuelle Situation des/r Minderjährigen berücksichtigenden Hilfeplan festgelegt.

14.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vollzeitbetreuung in einer Familie
- Unterkunft und volle Verpflegung

15. Qualitätssicherung

15.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert Bis max. 7 Kinder/ Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein :

Familienwohnhaus in entsprechender Größe

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: (175% Dienstposten inkl. Leitung) maximal (0,25% DP)/betreutem Klienten

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 100% DP inklusive Leitung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Ein Elternteil muss eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben.

Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Kindergartenpädagoginnen/-pädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter; Pädagoginnen/Pädagogen, Diplompsychologinnen/-psychologen; Erziehungswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler, Sozialpädagoginnen/-pädagogen und dergleichen, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung.

15.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter

- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.
- Besuchsregelung

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

16. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

17. Funktion und Ziele

17.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Beratungs- und Zufluchtsstelle mit angeschlossenem stationärem Bereich für Jugendliche in Krisensituationen. Die Jugendlichen werden „aufgefangen“, eine Verschlimmerung der Lage soll abgewendet werden. Basierend auf einer Abklärung der Situation wird die Krise genutzt, um gemeinsam mit dem/der Jugendlichen (unter Einbeziehung der Eltern/Familien bei stationärer Betreuung) tragfähige Perspektiven zu entwickeln. Die Einrichtung stellt ein sehr niederschwelliges Angebot zur Verfügung: telefonische Anlaufstelle in Krisen, ambulanter Beratungsbereich, stationärer Bereich (Aufenthalt bis zu maximal zwölf Wochen) und Nachbetreuung.

Ziel:

Ziel ist die Bereitstellung einer Zufluchtsmöglichkeit in Krisensituationen, welche eine Erreichbarkeit rund um die Uhr, Soforthilfe, unbürokratische Aufnahme, täterfreien Raum und Schutz bietet, sowie die Erfüllung von Grundbedürfnissen wie beispielsweise essen, schlafen, waschen und die Entwicklung und Bereitstellung von kurz- bis mittelfristigen Hilfen wie Krisenmanagement und Hilfe zur Selbsthilfe gewährleistet.

Die Entwicklung konstruktiver Strategien zur Bewältigung der Krise und die Entwicklung neuer Perspektiven, das Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials, sowie eine Hilfestellung bei Arbeitsuche, Verhandlungen, Begleitung zu Ämtern und anderen Einrichtungen ist ein weiteres Ziel.

17.2 ZIELGRUPPE

Jugendliche beiderlei Geschlechts zwischen 12 und 18 Jahren (im stationären Bereich), im Beratungsbereich auch jüngere bzw. ältere Jugendliche.

1.2.1 Indikationen

Der Jugendliche befindet sich in einer akuten Problematik, die er mit seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigen kann:

- Gefährdung des Kindeswohls
- Jugendliche mit Konflikten im familiären Bereich
- Jugendliche mit Konflikten im außerfamiliären Bereich, wenn die Herkunftsfamilie über kein entsprechendes stützendes Netz verfügt (Schule, Arbeitsplatz oder Belastungen im zwischenmenschlichen Bereich)
- Jugendliche, die von zu Hause weggelaufen sind
- oder wegen sexueller Ausbeutung, physischer oder psychischer Misshandlung nicht mehr in ihrem Umfeld belassen werden können / bleiben wollen
- Jugendliche, die als gefährdet einzustufen sind, da sie über zu wenig Ressourcen verfügen, um mit ihrer aktuellen Situation zurecht kommen zu können
- Jugendliche, die nicht ins Elternhaus zurück können und für die aktuell keine adäquate stationäre Betreuung verfügbar ist
- Drogenkonsum als Symptom einer Gesamtproblematik

1.2.2 Kontraindikationen

Für eine stationäre Aufnahme:

- mittelfristige reine Wohnversorgung von Jugendlichen
- wenn keine Motivation zur Veränderung der Situation erkennbar ist
- massive Sucht die eine nichtkontrollierbare Selbst- Fremdgefährdung beinhaltet
- selbst und fremdgefährdende Gewaltproblematik
- schwere psychiatrische Erkrankung
- wenn der/die Jugendliche einer Aufnahme nicht zustimmt

17.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Im Angebotsnetzwerk zeichnet sich die Kriseninterventionsstelle durch ihre Niederschwelligkeit im Zugang aus.
- Ein weiteres Angebot wären das Kindersorgentelefon, Jugendberatungsstellen, die Notschlafstelle sowie Krisenpflegeplätze bei sehr jungen Jugendlichen.

18. Leistungsangebot

18.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Subsidiarität
- Freiwilligkeit
- Vertraulichkeit
- Soziale Integration
- Eigenverantwortung
- Transparenz im Handlungsablauf
- Wahrung der Intimsphäre
- Einzelberatung
- Krisenintervention und Beistellung eines/r Krisenbegleiters/-in auf Zeit zur Entwicklung konstruktiver Strategien zur Krisenbewältigung (Bezugsbetreuung)
- Erarbeitung von individuellen Zielformulierungen sowie Betreuungsschwerpunkten und –methoden
- Führen von Familiengesprächen mit systemischem Arbeitsansatz
- Vernetzung der Helfersysteme und der Angehörigen
- Enge Zusammenarbeit mit den Diplom Sozialarbeiter/ Diplom Sozialarbeiterinnen der Bezirksverwaltungsbehörden
- Ambulante Nachbetreuung
-

18.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Erweiterung des Handlungsspielraumes
- Hilfestellung bei der Entwicklung neuer Perspektiven
- Auffinden, Einbeziehen und Stärken von Ressourcen zur Reaktivierung des Selbsthilfepotentials
- Anleitung und Begleitung in der Alltagsbewältigung
- Berufsorientierung bzw. Unterstützung bei der Arbeitssuche oder in schulischen Belangen
- Wenn möglich Rückführung in die Familie
- Kooperation in der Eindämmung gesundheitlicher Defizite

18.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Telefonisches und ambulantes Beratungsangebot bis vollzeitbetreutes Wohnen von 0 –24 Uhr an 365 Tagen
- Unterkunft und volle Verpflegung

19. Qualitätssicherung

19.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert Max 8 Jugendliche, davon 2 Notplätze

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 40 m² pro Klienten Gesamttraumbedarf)

- Einbettzimmer 14 m²
- Insgesamt mit folgender Raumstruktur
- Küche
- Essbereich
- 2 geschlechtergetrennte WC und Badezimmer/Duschen
- Gemeinschaftsräume
- Büro, Besprechungszimmer, Beratungszimmer, Betreuerzimmer

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 640 % DP inkl. Leitung maximal 0,80 % bis 100 % pro Jugendlichen

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: **600% DP inklusive Leitung**)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Psychologinnen/Psychologen, Erziehungswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler, Pädagoginnen/Pädagogen. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

19.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin, wenn die Zuweisung über die Jugendwohlfahrtsbehörde erfolgt

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (wöchentlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind je nach Vereinbarung an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer Mitarbeiter
- jährliches Mitarbeitergespräch

19.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Erstellen eines Abschlußberichtes

20. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- kundenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

Wohn-, Lebens- und Arbeitstrainingsmaßnahmen

I.F. im Rahmen der Jugendwohlfahrt

21. Funktion und Ziele

21.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Zielsetzung ist die Förderung der Jugendlichen im Hinblick auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ermöglichen. Die Maßnahmen orientieren sich an der ganzen Person des Jugendlichen und versuchen an den Stärken des/der Jugendlichen anzusetzen, die Arbeitskraft bzw. die Arbeitsqualifikation der Jugendlichen herzustellen bzw. zu erhalten.

Ziel:

Vorbereitung der Jugendlichen auf eine dauerhafte berufliche und soziale Integration.

21.2 ZIELGRUPPE

PflichtschulabsolventInnen zwischen 15 und 18 Jahren

1.2.1 Indikationen

Die Jugendlichen weisen Defizite in folgenden Bereichen auf:

- Soziale Fähigkeiten/Sozialisation
- Emotionalität
- schulisches Wissen
- Arbeitsverhalten
- Drogenkonsum als Symptom einer Gesamtproblematik

1.2.2 Kontraindikationen

Im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens wird am Einzelfall überprüft, ob die/der Jugendliche/r aufgrund folgender Ausschließungsgründe nicht an den Trainingsmaßnahmen teilnehmen kann.

- Unfreiwilligkeit der Teilnahme
- Akute Alkohol- und/oder Drogenproblematik die eine nichtkontrollierbare Selbst-Fremdgefährdung beinhaltet
- Akute psychiatrische Problematik

21.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- In der Angebotskette steht vor der Wohngemeinschaft der Einsatz von sozialen Diensten wie beispielsweise Erziehungshilfe, sozialpädagogische Familienbetreuung, heilpädagogische Station etc. Außerdem ist der Übertritt aus anderen Angeboten der Jugendwohlfahrt dann angezeigt, wenn Krisen im lebenspraktischen Bereich durch spezielle Maßnahmen im Bereich der Arbeitsvorbereitung ergänzt werden sollen.

22. Leistungsangebot

22.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- aktive Lebensgestaltung
- Arbeit als Teil der sozialen Integration
- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

22.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Im Arbeitstraining werden ein adäquates Arbeitsverhalten erlernt und Basisqualifikationen vermittelt, im Wohnen werden parallel dazu lebenspraktische Kompetenzen sowie adäquates Freizeitverhalten trainiert.
- Im Rahmen externer Qualifizierungen und der Übernahme von Auftragsarbeiten in Betrieben der Region erfolgt ein Kennenlernen von betrieblichen Arbeitssituationen sowie eine Gewöhnung an den Arbeitsalltag. Fachliche Qualifikationen sowie die Auseinandersetzung mit den Anforderungen am freien Arbeitsmarkt bereiten den Jugendlichen für die Integration in die Arbeitswelt vor.
- Insbesondere sind Lebens- und Wohntrainingsmaßnahmen ein unverzichtbarer Faktor im Zusammenhang mit einer umfassenden beruflichen Integration anzusehen.
- Die Wohn- und Lebenstrainingsmaßnahmen sollen den Erwerb von Arbeitstugenden (Pünktlichkeit, Zeitplanung, etc.) unterstützen. Das geschieht besonders dadurch, dass die Maßnahmen aus dem Freizeitbereich auf die täglichen Arbeitstrainingsmaßnahmen abgestimmt sind und daher als Ergänzung zu den Arbeitstrainingsmaßnahmen für die Integration von Jugendlichen mit Anpassungsproblemen anzusehen sind.

22.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Betreuung während des Arbeitstrainings von 08.00 – 16.00 Uhr
- Wohnen 16.00 – 22.00 Uhr
- Nachtbereitschaft: 365/Jahr
- Unterkunft und volle Verpflegung.

23. Qualitätssicherung

23.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert 16 Jugendliche (WLTM und ATM)

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein

(Richtwert maximal 632 m² Gesamttraumbedarf, maximal 39,5 m² pro Jugendlichen)

Arbeitstraining: 260m²

- Werkstätten
- Bürotrainingsraum und Gruppenraum
- Büro
- Aufenthaltsraum
- Wohn- und Lebenstraining :451m²
- 4 Wohnungen
- Vorraum, Küche

- Bad
- WC
- Aufenthaltsraum
- Waschraum

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen

Zielwert: 1050% inkl. Leitung maximal 0,66 % DP/betreutem Klienten

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 800% DP)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Betreuerinnen/Betreuer mit Qualifikationen im Sozialbereich (Sozialpädagoginnen/-pädagogen, HS-Lehrerinnen/Lehrer, Erziehungshelferinnen/-helfer), Arbeitstrainerinnen/-trainer mit einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen in Holz- Metall- und Verwaltungstechnischenbereich.

23.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie

- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

24. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- kundenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

25. Funktion und Ziele

25.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Leistungserbringer mietet oder kauft Wohnungen und stellt diese sozial benachteiligten und emotional verhaltensauffälligen Jugendlichen zur Verfügung. (Zum Teil werden diese Wohnungen auch direkt von Jugendlichen angemietet). Ein mobiles professionelles pädagogisches Personal betreut die Jugendlichen in diesen Wohnungen. Die Jugendlichen werden dadurch so nah wie möglich an die Alltagsrealität herangeführt.

Ziel:

Erwerb sozialer Kompetenz, Förderung der Konfliktfähigkeit und des Beziehungsfähigkeit. Jugendliche sollen auf dem Weg in die Selbstständigkeit und bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung unterstützt werden. Sie erhalten Hilfe bei der beruflichen Orientierung und bei der Integration in ihre Wohnumgebung sowie sinnvoller Freizeitgestaltung .

25.2 ZIELGRUPPE

Ältere sozial benachteiligte und emotional verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von 16 – 18 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter unter- bzw. bis zum 21. Lebensjahr überschritten werden)

25.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Jugendliche, die sich in einer schwierigen Familiensituation befinden und ein Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen nicht vertretbar ist.
- Jugendliche aus anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die entweder nach der Schulpflicht dort ausscheiden müssen oder deren Verbleib in dieser Einrichtung nicht mehr sinnvoll erscheint.
- Schwangere Mädchen und minderjährige Mütter mit Kind, die ihre Verantwortung dem Kind gegenüber wahrnehmen möchten und bereit sind, Unterstützung und Hilfe anzunehmen.
- Jugendliche, die sich bereits weit vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten.
- Jugendliche aus anderen Institutionen (Heilpädagogische Station, Psychosomatische Stationen, nach Strafvollzug, die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind alleine zu wohnen.).

1.2.2 Kontraindikationen

- Alkohol- und/oder drogenabhängige Jugendliche
- Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen
- Jugendliche mit Fremd- oder Selbstgefährdung.

25.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Bei Erlangung der Selbstständigkeit des/der Jugendlichen erfolgt der nahtlose Übergang in eigene Wohnverhältnisse und die Betreuung wird beendet.

26. Leistungsangebot

26.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung

- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

26.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Strukturierung des Alltages
- Aufbau eines Freundeskreises, Kontakt mit Nachbarn und dergleichen
- Erlernen der für die Selbstversorgung notwendigen Handlungen, z.B. einkaufen, kochen, putzen und dergleichen
- Verantwortung über eigenen Wohnbereich übernehmen (Gestaltung, Reparatur) übernehmen
- Finanzplanung erlernen
- Aktive Freizeitgestaltung
- Entwickeln längerer Zeitperspektiven
- Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung, entwickeln realer Berufs-Ausbildungsziele
- Erkennen der eigenen Potentiale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den Betreuern und Führen eines eigenständigen Lebens.

26.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Nach Bedarf des/der Jugendlichen, mindestens aber 30 Stunden pro Monat Fahrzeit mit dem Jugendlichen gilt als Betreuungszeit.

27. Qualitätssicherung

3.1.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1.1 Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert variabel - Standardgröße 12 Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 30m² Gesamtraumbedarf pro Jugendlichenem)

Maximal 2 Jugendliche in einer Wohnung.

Küche, Essbereich, Wohn-, Schlafräum, Badezimmer, Toilette

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 400 %DP maximal 0,33 % DP/betremtem Klienten

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. Mindestwert: (300% DP für 12 Jugendliche)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Diplompsychologinnen/-psychologen, Erziehungswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler, Heilpädagoginnen/-pädagogen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Pädagoginnen/Pädagogen, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung.

27.1 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer Mitarbeiter
- jährliches Mitarbeitergespräch

27.2 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

28. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

29. Funktion und Ziele

29.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die mobile Wohnbetreuung beinhaltet die Begleitung des/der Jugendlichen und ihrer Kinder in allen Lebenslagen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen der Verantwortung für sich und seine/ihre Familie.

Ziel:

Erwerb sozialer Kompetenz, Förderung der Beziehungsfähigkeit und Konfliktlösungskompetenz um die begleiteten Jugendlichen in die Selbstständigkeit zu entlassen.

29.2 ZIELGRUPPE

Jugendliche Familien von 16 bis 18 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter unter- oder bis zum 21. Lebensjahr überschritten werden)

1.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Die jugendliche Familie ist noch nicht im Stande, die Verantwortung für sich und die Kinder zu tragen und nehmen daher Unterstützung an.

1.2.2 Kontraindikationen

- Suchtkranke
- Jugendliche mit gravierenden psychischen Störungen
- Jugendliche, die die Verantwortung für ihr Kind/ihre Kinder nicht tragen können.

29.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Bei Erlangung der Selbständigkeit durch diese Leistungsart erfolgt der nahtlose Übergang in eigene Wohnverhältnisse und die Betreuung wird beendet.

30. Leistungsangebot

30.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität
- Alltagsorientierung
- Selbstversorgung
- Ressourcenarbeit
- Fördern und fordern
- Kontrolle und Vertrauen
- Durchtragen in Krisen
- Lernen am Modell des Betreuers/der Betreuerin
- Selbstreflexion
- Realitätsbezug

30.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Erlernen von Haushaltsführung – (Putzpläne, Kontrollen, Anleitung)
- Umgang mit Geld – dosiertes Auszahlen
- Abbau von Ängsten – (Begleitung, Anleitung)
- Stärkung des Selbstbewusstseins – positives Feedback geben, Erfolgserlebnisse schaffen, die Jugendliche annehmen
- Aufbau von Vertrauen – Nähe zulassen, Vereinbarungen einhalten, verlässlich sein
- Beratung und Unterstützung in der Kindererziehung
- Kontrolle – den Rahmen sichern, wo sie selbst überfordert sind
Freizeitgestaltung wie Reisen, Sport, Kultur..., aufsuchen von Beratungsstellen und anderen unterstützenden Einrichtungen bei Bedarf

30.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Nach Bedarf der jugendlichen Familie, mindestens 30 Stunden pro Monat pro Jugendlichen außer Samstag und Sonntag

31. QUALITÄTSSICHERUNG

31.1 Struktur-Standards

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert 12 Klienten bzw. 6 Paare mit Kindern

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein Richtwert (maximal 30m² pro Jugendlichen Gesamttraumbedarf)

Eine jugendliche Familie in einer Wohnung: Küche, Essbereich, Wohn- Schlafräum, Badezimmer, Toilette

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 400% DP maximal 0,33 % DP/Jugendlichem

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. Mindestwert: (300% DP für 12 Jugendliche)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Pädagoginnen/Pädagogen, Diplompsychologinnen/-psychologen; Diplomsozialarbeiterin/-sozialarbeiter; Erziehungswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung.

3.2. PROZESS-STANDARDS

3.2.1.

Organisati

on

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals, Fortbildungsplan des Fachpersonals.

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3

Fachperso

nal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten

- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
- Personalentwicklungskonzept
- Einschulung neuer Mitarbeiter
- jährliches Mitarbeitergespräch

31.2 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

32. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

33. Funktion und Ziele

33.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Leistungserbringer mietet eine Wohnung für eine Wohngruppe von 3 – 4 Jugendlichen. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, sich im Zusammenleben mit anderen Jugendlichen und durch die regelmäßig stattfindenden Gruppen- und Einzelbetreuungsangebote mit ihrer eigenen Geschichte auseinander zu setzen, Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten, Lebensperspektiven zu entwickeln, sowie Sicherheit im selbständigen Bewältigen des Alltagslebens zu erwerben.

Ziel:

Hauptziel ist der Erwerb sozialer Kompetenz sowie die Förderung von Verhaltensweisen und Haltungen, die für die selbständige Lebensführung im späteren Leben notwendig sind. (Berufliche Integration, Konfliktlösung, Beziehungsfähigkeit, Fähigkeit zur Bewältigung der Haushaltsführung und der Strukturierung des Alltags, verantwortungsvoller Umgang mit Finanzen)

33.2 ZIELGRUPPE

Sozial benachteiligte und emotional verhaltensauffällige Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen kann das Alter unter- oder bis zum 21 LJ. überschritten werden)

33.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Jugendliche, die sich in einer schwierigen Familiensituation befinden und ein Weiterverbleib in der Familie für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen nicht vertretbar ist.
- Jugendliche aus anderen Betreuungseinrichtungen der Jugendwohlfahrt auf dem Weg zur Verselbständigung.
- Jugendliche aus anderen Institutionen (Heilpädagogische Station, Psychosomatische Stationen, Haft, und dergleichen) die nicht mehr in die Familie zurückkehren können und noch nicht in der Lage sind alleine zu wohnen.
- Jugendliche, die sich bereits weit vom Elternhaus entfernt haben, sich aber weder materiell noch sozial etablieren konnten.

1.2.2 Kontraindikationen

- Alkohol- und/oder drogenabhängige Jugendliche
- Jugendliche mit massiven psychischen Erkrankungen, Fremd- oder Selbstgefährdung
- Jugendliche die keine Betreuungsbeziehung eingehen bzw. nicht in der Wohngruppe leben wollen

33.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- In der Angebotskette steht vor der Wohngruppe der Einsatz von sozialen Diensten wie beispielsweise Erziehungshilfe, sozialpädagogische Familienbetreuung und dergleichen.

34. Leistungsangebot

34.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung

- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

34.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Strukturierung des Alltages
- Aufbau eines Freundeskreises, Kontakt mit Nachbarn und dergleichen.
- Erlernen der für die Selbstversorgung notwendigen Handlungen, z.B. Einkaufen, kochen, putzen und dergleichen. Verantwortung über eigenen Wohnbereich (Gestaltung, Reparatur) übernehmen
- Finanzplanung erlernen
- Aktive Freizeitgestaltung
- Entwickeln längerer Zeitperspektiven
- Förderung der beruflichen Orientierung und Ausbildung, entwickeln realer Berufs-Ausbildungsziele
- Erkennen der eigenen Potenziale und Grenzen
- Erreichen der Selbstständigkeit: Ablösung von den Betreuern und führen eines eigenständigen Lebens.

34.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Nach Bedarf des Jugendlichen, mindestens aber 40 Stunden pro Monat.

35. Qualitätssicherung

35.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße: Richtwert 12 Jugendliche

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein Richtwert (maximal 30 m² Gesamtraumbedarf)

Normale Wohnungsstruktur mit Küche, Wohn- und Essbereich, 4 Zimmer, Badezimmer, Toilette, Büroraum.

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 450% DP inkl. Leitung maximal 0,37 % DP/Klient

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine

ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. Mindestwert: (400% DP für 12 Jugendliche)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Diplompsychologinnen/-psychologen, Erziehungswissenschaftlerinnen/-wissenschaftler, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Pädagoginnen/Pädagogen, Lehrerinnen/Lehrer, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung.

35.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme, bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten

- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

35.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter hat zu erfolgen und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

36. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

37. Funktion und Ziele

37.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Für Krisenfälle wird auf der Basis einer vertraglichen Regelung mit der örtlichen Jugendwohlfahrtsbehörde ein Krisenplatz im Rahmen des Betreuten Wohnens angeboten. Der Krisenplatz sichert für die Dauer der Unterbringung die Wohnversorgung in Verbindung mit einer stundenweise mobilen Betreuung durch eine ausgebildete Fachkraft. Diese ermöglicht eine erste Beruhigung der psychosozialen Situation des/der Jugendlichen.

Ziel:

Ziel des Krisenplatzes ist die kurzfristige Unterbringung von Jugendlichen in Krisensituationen deren Wohl im bisherigen Betreuungssystem nicht mehr gewährleistet ist bzw. die in diesem aus verschiedensten Gründen nicht verbleiben können und die zur Abklärung kurzfristig untergebracht werden müssen.

37.2 ZIELGRUPPE

Der Krisenplatz ist konzipiert für Jugendliche beiderlei Geschlechtes im Alter von 15 bis 18 Jahren. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Monate.

1.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Krisenentwicklung in der Lebenswelt der/des Jugendlichen, die den Verbleib im bisherigen Bezugssystem unmöglich machen bzw. als für das Jugendlichenwohl nicht förderlich erscheinen lassen und dringender Abklärung bedürfen.
- Am Krisenplatz des betreuten Jugendwohnens können Jugendliche nur aufgenommen werden, wenn sie in der Lage und bereit sind, dort selbständig zu leben. Sie müssen sich mit der vorgegebenen Hausordnung einverstanden erklären und die Unterstützung durch die mobile Betreuung annehmen.

1.2.2 Kontraindikationen

Jugendliche die

- einer stationären psychotherapeutischen oder psychiatrischer Behandlung bedürfen
- eine akute Suizidgefährdung aufweisen
- aufgrund ihres emotionalen Entwicklungsstandes eine rund-um-die-Uhr betreute Krisenunterbringung benötigen

37.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.

38. Leistungsangebot

38.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität
- Krisenintervention
- Abklärung der psychosozialen Situation

- Individuelle Hilfeplanung
- Familiengespräche

38.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- **Krisenintervention:** Der Krisenplatz sichert eine stabile Beratung und Begleitung für den Jugendlichen/ die Jugendliche. Er bietet Raum zur psychischen Erholung und leistet damit eine Entlastung auf deren Basis neue Perspektiven gefunden und positive Konfliktlösungsstrategien entwickelt werden können. Jugendliche werden dabei in ihrer Befindlichkeit wahrgenommen und entsprechend ihren emotionalen Bedürfnissen begleitet. Wo dies zur Planung zukünftiger Hilfestellungen notwendig erscheint wird im Rahmen der Betreuung auch eine klinisch-psychologische bzw. psychiatrische Abklärung initiiert.
- **Familiengespräche:** In familiären Konfliktsituationen kann der Krisenplatz in enger Kooperation mit der zuständigen Behörde ein Setting bieten, indem unterschiedliche Positionen besprochen und vorstellbare Lösungen entworfen werden können, sei dies die Rückkehr in die Familie oder eine notwendige Fremdunterbringung.
- **Strukturelle Hilfestellung:** Ist die Rückkehr des/der Jugendlichen ins bisherige Bezugssystem nicht möglich, kann im Rahmen der Krisenunterbringung auch strukturelle Hilfe in bezug auf Wohnungssuche bzw. bei der Bewerbung um einen Platz in einer Jugendwohlfahrtseinrichtung geleistet werden.
- Während des Aufenthaltes findet in Kooperation mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörden und den Eltern eine umfassende Abklärung der psychosozialen Situation des/der Jugendlichen statt. Diese dient der Konzeption eines Betreuungsplanes für die Dauer des Aufenthaltes sowie der Entscheidung über die weitere Unterbringung des/der Jugendlichen.
- Entsprechend der Problematik der/des aufgenommenen Jugendlichen wird eine individuelle Hilfestellung geplant, die die Sicherstellung einer zukünftigen Unterbringung gewährleisten soll, sei es eine Rückführung ins elterliche System oder die Suche nach alternativen Fremdunterbringungsmöglichkeiten.
- Im Falle einer Suchtproblematik des/der Jugendlichen kann der Krisenplatz auch als Überbrückung dienen, bis ein adäquater Therapieplatz gefunden ist.
- Das Angebot der kurzfristigen Krisenunterbringung richtet sich nicht direkt an Jugendliche, sondern kann nur über Zuweisung des zuständigen Jugendamtes gewährt werden.

38.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Zwei Stunden Betreuung täglich und ständige Rufbereitschaft (Tag und Nacht und am Wochenende). Für die Mahlzeiten wird die Infrastruktur aus der Umgebung genutzt oder gemeinsam mit dem/der Jugendlichen gekocht.

39. Qualitätssicherung

39.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße:

Richtwert: An einem Krisenplatz sollen maximal zwei Jugendliche untergebracht werden.

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden ist
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein.

- Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten.
- Jeder Jugendliche hat in seiner Unterbringung alle Möglichkeiten zur Selbstversorgung, d.h. eine vollständig eingerichtete Küche und sanitäre Anlagen. Die maximale Größe des Wohnraumes für einen Jugendlichen beträgt 30 m².

3.1.2 Fachpersonal**Pädagogische Leitung:**

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen.

Zielwert: maximal 0,33 % Dienstposten/betreutem Jugendlichen

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (Mindestwert: 0,30 % Dienstposten/betreutem Jugendlichen)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Das Personal muss eine abgeschlossene Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich vorweisen. Anerkannte Ausbildungen sind: Studium der Pädagogik oder Psychologie. Weiters sind Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, bzw. Absolventinnen/Absolventen der Fachhochschule für Sozialmanagement, Erzieherinnen/Erzieher und Therapeutinnen/Therapeuten geeignet, ebenso Lehrerinnen/Lehrer mit entsprechender Zusatzausbildung wie etwa Mediation oder Lebens- und Sozialberatung.

39.2 PROZESS-STANDARDS**3.2.1. Organisation**

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

- Anamnesebogen
- Stammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- An-/ Abwesenheitsliste
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Ziel- Hilfeplan

- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Gesprächsprotokoll
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Bewohners:

- Eltern/Familiengespräch insbesondere bei Neuaufnahme, Beendigung und bei besonderem Bedarf.

Außenkontakte mit Bezug zum Bewohner:

- Helferkonferenz vor Aufnahme (wenn möglich), bei Beendigung und bei besonderem Bedarf auf Einladung des zuständigen Jugendamtes

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und seine Beziehung zum Bewohner)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

39.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die fallführende Diplom Sozialarbeiterin und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

40. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung III.A.

41. Funktion und Ziele

41.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung wird in der Wohnung des betreuten Kindes durchgeführt, damit die Familienmitglieder in die Betreuung miteinbezogen werden können.

Ziel:

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll in möglichst frühem Lebensalter einsetzen und dem Kind und seiner Familie, unter Einbeziehung des relevanten Bezugssystems und anderer Fachleute, ermöglichen, dass die Erziehenden die Betreuung des Kindes und die Familie die Situation als Ganzes besser bewältigen können.

41.2 ZIELGRUPPE

Kinder im Alter von 0 - 7 Jahren

1.2.1 Indikationen

- Verhaltensauffälligkeit
- Entwicklungsverzögerung
- Kinder die milieubedingt gefährdet sind, Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln
- Gefährdung des Kindeswohls

1.2.2 Kontraindikationen

- Wenn Frühförderung nach BHG geleistet wird
- Bei Übertritt eines Kindes in eine stationäre Betreuungsform ist es möglich, über einen limitierten Zeitraum, die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung parallel zur stationären Betreuungsform zu beanspruchen. Dieser Zeitraum ist auf die jeweilige Notwendigkeit abzustimmen, soll in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Monate betragen.
- Bei erfolgreicher Frühförderung und Familienbegleitung und nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist ein täglicher Besuch in einem Kindergarten zur weiteren erfolgreichen Integration möglich. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung kann parallel zum Kindergarten gewährt werden.

41.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung steht als mobiler Dienst am Beginn der Angebotskette.

42. Leistungsangebot

42.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Normalisierung
- Selbstständigkeit
- Ganzheitlichkeit
- Soziale Integration
- Der/die interdisziplinäre Frühförderer/Frühförderin hat das Kind ganzheitlich zu fördern.

- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- aktueller wissenschaftlicher Standards
- Prinzip der Kontinuität des Bezugsbetreuungssystem
- Erstellen einer pädagogischen Diagnose auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten.
- Erstellung eines Förderplanes.
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

42.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes bewirken:

- Förderung von vorhandenen Fähigkeiten durch Einsatz des geeigneten Spiel- und Fördermaterials.
- Durch Training alltägliche Handlungen dem Alter entsprechend selbständig durchzuführen.
- Entstandene Defizite aufholen oder kompensieren
- Auseinandersetzung mit dem Kind auf spielerische Art und Weise.
- Altersentsprechende Förderung, Fixierung und Erweiterung der Selbständigkeit., Unterstützung und Beratung der Familie mit Fragen zur Erziehung und Förderung, Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes.
- Hilfe bei Gestalten und Einnehmen einer erwachsenengerechten Rolle, damit die Eltern in der Lage sind, Erziehungsaufgaben wahrzunehmen.
- Diese Art der Familienbegleitung soll den Erziehungsberechtigten ein breitgefächertes Angebot an fachspezifischen Informationen bieten, Unterstützung in der Erziehung und bei der Auswahl weiterer Ausbildungs- bzw. Förderungsmöglichkeiten bieten.
- Kooperation mit Fachleuten (Ärzte, Therapeuten, DSA, Jugendamtsleiter und dergleichen), Institutionen (Kindergärten, Schulen und dergleichen) durch Kontaktaufnahme und Gespräche.
- Der Prozess der interdisziplinäre Zusammenarbeit soll die bestmögliche Weiterentwicklung des Kindes sicherstellen.
- Die Familie als Ort der Geborgenheit, Rückhalt, Sinn ermöglichen, Produktivität fördern

42.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt stundenweise an allen Werktagen im Jahr. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Kind festzuhalten.
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich 1 bis 2 mal pro Woche gemäß Förderplan, Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag.
- Bei Antrag auf Kostenübernahme erfolgt durch die Jugendwohlfahrtsbehörde eine Zuerkennung des Stundenausmaßes.
- Beratung /Betreuung

43. Qualitätssicherung

43.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße:

Richtwert Eine Frühförderin betreut 12 Kinder.

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich des Kindes bzw. die Frühförderstelle

Raumbedarf: Büro der Einsatzleitung, Förderraum

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Zielwert für 100% Dienstposten: 25 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, 15 Stunden sonstige Zeit (Vorbereitung, Team,)

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist.

Mindestwert für 100% Dienstposten: 30 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit, (Hin- sowie Rückfahrt zum Klienten), die Fahrzeit mit dem Klienten gilt als Betreuungszeit, 10 Stunden sonstige Zeit (Vorbereitung, Supervision, Team, Fortbildung)

Qualifikation:

Frühförderdiplom (mit der Bezeichnung zur akademischen Frühförderer/ Frühförderin und Familienbegleiter/Familienbegleiterin.

43.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Dienstplan und Fortbildungsplan des Personals.

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Ist-Standerhebung lt. Gespräch mit Familie und Jugendwohlfahrtsbehörde
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter / Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil- Stärkenanalyse des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- Entwicklungs und Förderplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind mindestens 1 mal jährlich an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

43.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

44. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

45. Funktion und Ziele

45.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Erziehungshilfe stellt eine Intensivbetreuung für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Problemsituationen oder nach einer Heimentlassung dar, um den Erziehungserfolg zu stabilisieren. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich als Einzelbetreuung.

Ziel:

Besserung von psychischen und sozialen Entwicklungsstörungen durch eine individuelle Intensivbetreuung in verschiedensten Problemsituationen. Erreichung altersentsprechender und –üblicher Entwicklungsetappen. Stabilisierung des Erziehungserfolges nach einer Heimentlassung oder erlebnispädagogischen Projekten. Erweiterung der individuellen sozialen Handlungsfähigkeit, Selbständigkeit sowie die Befähigung, die Freizeit selbst sinnvoll zu gestalten. Erweiterung der Kompetenzen zur Alltags- und Lebensbewältigung (als wesentliches Ziel einer lebensweltorientierten Erziehungshilfe).

45.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr (in begründeten Ausnahmefällen ab dem 8. Lebensjahr) bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Die Fortführung und der Abschluss des Einsatzes über die Volljährigkeit hinaus ist nur dann im begründeten Einzelfall möglich, wenn eine Maßnahme vor der Erreichung der Volljährigkeit begonnen wurde.

1.2.1 Indikationen

Minderjährige mit eingetretener oder zu erwartender

- leicht- bis mittelgradiger psychosozialer Entwicklungsstörung mit oder ohne erkennbarer Insuffizienz der Kindeseltern in Pflege und Erziehung
- Sozialisationsprobleme
- psychosozialen Entwicklungskrisen
- akuten emotionalen Belastungen des Klienten
- als Nachbetreuung einer „vollen Erziehung“, wenn diese nicht durch die Einrichtung erfolgen kann
- Gefährdung des Kindeswohls

1.2.2 Kontraindikationen

- bei Unfreiwilligkeit
- gravierender psychosozialer Entwicklungsstörung
- Gewalttätigkeit mit Gefährdung des Betreuers
- Delinquenz in gravierendem Ausmaß

45.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- In der Angebotskette steht vor dieser Leistungsart die ambulante Beratung oder niederschwellige Soziale Dienste bzw. Sozialberatung.

46. Leistungsangebot

46.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität
- Fallverstehen (als Grundlage LWO Sozialarbeit)
- Respekt und Partizipation
- Kontinuität in der Betreuung

46.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Befähigung zum Aufbau von tragfähigen zwischenmenschlichen Beziehungen
- Selbstkontrolle
- Besserung von körperlich- seelischen und sozialen Entwicklungsstörungen
- Förderung, Ausbau und/oder Stabilisierung im sozialen, psychischen und persönlichen Leistungsbereich
- Hinführung der Klientin/ des Klienten zu neuen Lebensräumen
- Erreichung eines altersentsprechenden Sozialisationsgrades
- Entwickeln eines individuellen Verständnis- und Handlungsmusters
- Selbstständigkeit
- Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten (durch Begleitung bei Behördenwegen, Arzt oder Einkäufen)
- Erlernen sinnvoller Freizeitgestaltung
- Aktivieren familieneigner Ressourcen
- Die Festlegung der Ziele erfolgt explizit und ist in einem Vertrag festzuschreiben.
- Sicherung des schulischen Erfolges/Berufsausbildung durch Kontakt zur Schule oder Ausbildungsstätte

46.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt stundenweise, verteilt auf alle Tage der Woche zu verschiedenen Tageszeiten; wobei zumindest 1 Kontakt pro Woche stattfinden soll. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Klientin/Klient festzuhalten.
- Die Betreuung wird vom Erziehungshelfer eigenverantwortlich auf Basis der vereinbarten Zielvorgaben, des Betreuungszeitraumes und des Stundenmaximums durchgeführt.
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der/dem zuständigen Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag.
- In Krisensituationen kann das Stundenausmaß mit Rücksprache der/des zuständigen Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiters überschritten werden

47. Qualitätssicherung

47.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Der Ort der Betreuung ist grundsätzlich das aktuelle soziale Umfeld im Sinne lebensweltorientierter Sozialarbeit und richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungsziel. Über das soziale Umfeld hinausgehende Betreuungsorte, welche zur Erreichung der pädagogischen Ziele notwendig sind, bedürfen jeweils (auch bei Neuauftreten der Notwendigkeit während laufender Betreuung) einer vertraglich Festlegung nach Rücksprache mit der/dem zuständigen Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter hinsichtlich der Notwendigkeit.

3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Zielwert für 100% Dienstposten: 30 Stunden Betreuung inklusive Fahrtzeit (Hin- sowie Rückfahrt zum Klienten), die Fahrzeit mit dem Klienten gilt als Betreuungszeit, 10 Stunden sonstige Zeit (Fallübergabe, Vor- und Nachbereitung, Team, Dokumentation, Berichtswesen, Abrechnung)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen (bei Trägeranstellung) zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter, Diplompsychologinnen/-psychologen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Horterzieherinnen/-erzieher, Jugendarbeiterinnen/Jugendarbeiter jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie Berufspraxis von 2 Jahren (Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung) in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe.

Feststellung der persönlichen Eignung durch ein psychologisches Reflexionsgespräch

47.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen.
- Jeder Fall ist in einem Fallübergabegespräch an den/die Erziehungshelfer/Erziehungshelferin zu übergeben und die Ziele der Betreuung sind von der/dem Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter ausdrücklich zu definieren und in einem individuellen Betreuungsvertrag festzuschreiben.
- Fortbildungsplan des Erziehungshelfers, Liste der aktuellen Betreuungsfälle, bei nicht hauptberuflicher Tätigkeit als Erziehungshelfer sind das Beschäftigungsausmaß und die Art der anderweitigen beruflichen Beschäftigung insgesamt anzugeben, wobei sicherzustellen ist, dass Eigenzuweisungen ausgeschlossen sind.
- Neben den Berichten sind die Erziehungshelfer verpflichtet, ihre Arbeit im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit zu dokumentieren und die Dokumentation (Fahrtenbuch, Termineintragungen) auf Aufforderung der/dem fallführenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiterin/-sozialarbeiter in schriftlicher Form
- Betreuungsvereinbarung mit Angabe von Betreuungszeitraum, maximalen Betreuungsstunden, Zielen und wenn erforderlich Kilometerkontingente für Fahrten mit dem Jugendlichen
- Stammdatenblatt gemeinsam erarbeitet im Rahmen der Fallübergabe

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung: Alter, Wohnort, Beschäftigungs- und Schulsituation des Klienten, Beschreibung der Problembereiche, Ressourcen, Vorlieben des Klienten, Beschreibung des Familiensystems, der Familiendynamik
- Bedürfnisprofil und Stärkenanalyse des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (ist halbjährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden, Anlassbezogen auch in kürzeren oder längeren Abständen)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen oder Interventionen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig durchzuführen

47.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

48. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten bei Trägeranstellung
- klientenbezogene Daten
- personalbezogene Daten bei Trägeranstellung
- kostenbezogene Daten

49. Funktion und Ziele

49.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Sozialpädagogische Familienbetreuung beschäftigt sich mit familienspezifischen Problemen unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes der Familie. Die Beratung und Betreuung wird im eigenen familiären Umfeld durchgeführt.

Ziel:

Förderung der Eigenverantwortlichkeit, der Ressourcen und der Problemlösungskompetenz der Familie, Stärken der elterlichen Erziehungskompetenz um die Kinder wieder dem Kindeswohl gemäß zu fördern und zu erziehen.

ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

1.2.1 Indikationen

- Bei psychischer Überlastung von Familien mit Einzelkrisen (Tod, Trennung, Scheidung, Haft)
- Stark problembeladene Familien bei psychosozialer Mehrfachbelastung, Überforderung der Eltern, Wohnproblemen, Sozialisierungsdefiziten.
- Familien mit chronischen Strukturkrisen (eingeschränkte organisatorische Fähigkeit in der Alltagsbewältigung)
- Bei Verhaltensproblemen oder Entwicklungsdefiziten einzelner Familienmitglieder
- Gefährdung des Kindeswohls

1.2.2 Kontraindikationen

- bei Unfreiwilligkeit
- massiven sozialen Störungen, sodass eine Fremdunterbringung erforderlich ist.
- Gewalt gegen Betreuer

49.2 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme
- In der Angebotskette stehen die ambulanten Beratungsstellen und Familienhilfe vor (bzw. auch neben) dem Einsatz der Sozialpädagogische Familienbetreuung.

50. Leistungsangebot

50.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität
- Systemische Arbeitsweise
- Beratende Erziehungsgesprächen und praktischer Unterstützung

50.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes bewirken:

- Diagnose der spezifischen Problemsituation
- Entwicklung der Familie aus systemischer Sicht
- Förderung der altersadäquaten, individuellen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen
- Stärkung und Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Entwickeln und Fördern der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie
- Begleitung während einer Trennungsphase
- Unterstützung bei der eigenständigen Organisation des Haushaltes
- Vermittlung und Begleitung bei Arztbesuchen, Kindergarten, Schule und dergleichen
- Hilfestellung bei Arbeit- und Wohnungssuche
- Aktivieren und Stärken familieneigener Ressourcen

50.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten.
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag.
- Bei Antrag auf Kostenübernahme erfolgt durch die Jugendwohlfahrtsbehörde eine Zuerkennung des Stundenausmaßes.

51. Qualitätssicherung

51.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Die Betreuung findet in der Familie statt

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: Für 100% Dienstposten: 25 h Betreuung inkl Fahrtzeit, (Hin- sowie Rückfahrt zum Klienten), die Fahrtzeit mit dem Klienten gilt als Betreuungszeit, 15 h sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Team,)

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. **Mindestwert:** 100% Dienstposten: 30 h Betreuung und Fahrt, 10 h sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, , Team,..)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Weibliche und männliche Betreuerinnen/Betreuer ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahre einschlägiger Praxis; Pädagoginnen/Pädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Familienhelferinnen/-helfer, Diplompsychologinnen/-psychologen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, jeweils mit abgeschlossener Berufsausbildung. Weitere Voraussetzungen: Teilnahme an spezifischer berufsbegleitender Weiterbildung des Landes.

51.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Ist-Standerhebung lt. Gespräch mit Familie und Jugendwohlfahrtsbehörde
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter / Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin/Familie
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

51.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/den fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

52. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogene Daten
- personalbezogene Daten
- kostenbezogene Daten

Betreuung gefährdeter ausländischer Jugendlicher/ Erweiterte Erziehungshilfe mit psychologischer Betreuung

III.D.

53. Funktion und Ziele

53.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Unterstützung und Begleitung bei akuten oder chronischen Krisen in familiären oder persönlichen Konflikt- bzw. Belastungssituationen.

Ziel:

- Erarbeitung von persönlicher Orientierung und Perspektiven (Schule, Beruf)
- Erarbeitung von Ressourcen und Konfliktlösungsstrategien
- Stärkung des Selbstwertes und sozialer Handlungsfähigkeit (Reduktion von Anomie)
- Entwicklung von Autonomie (Übereinstimmen von eigenen Gefühlen und Bedürfnissen)
- Förderung der sozialen Kompetenz (nachhaltig sozialintegrativen Lebensstil aufbauen)

53.2 ZIELGRUPPE

Gefährdete ausländische Kinder und Jugendliche mit Jugendwohlfahrtsindikationen

- die bereits straffällig geworden sind
- verhaltensauffällige Jugendliche die vor dem Abgleiten in kriminelle Kreise geschützt werden sollen
- jüngere Kinder, die in einem gefährdeten im Milieu bekannt sind (peer group)

1.2.1 Indikationen

Ausländische männliche und weibliche Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 10 Jahren die bereits:

- straffällig wurden
- psychische Beeinträchtigung (posttraumatische Belastungsreaktionen, Anpassungsstörungen, akute Belastungsreaktionen, etc...) aufweisen und akut gefährdet sind durch problematisches Verhalten ihre soziale Integration gefährden
- bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen durch Freunde, Bekannte, die im Milieu bekannt sind (peer group)
- Gefährdung des Kindeswohls

1.2.2 Kontraindikationen

- lebensbedrohliche Selbst- und Fremdgefährdung
- Suchtkranke

53.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Steht als mobiler Dienst am Anfang der Angebotskette

54. Leistungsangebot

54.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- soziale Integration
- Die Wahl der Methode orientiert sich an der jeweiligen Aufgabenstellung und den vertraglich vereinbarten Zielen.
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit

- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

54.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- persönlichen Selbstwert
- interaktionssensible Selbsteinschätzung
- sozialen Rückhalt und Orientierung
- Zugang zu eigenen Gefühlen und Bedürfnissen
- Entwicklung von Körperelbstvertrauen und dingliche Auseinandersetzung
- entwickeln eines erlebnisdichten und aktiven Zeitkonzepts

54.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Zeitausmaß wird für jedes Kind/ jeden Jugendlichen je nach Problematik und Bedarf festgelegt (max. 18h pro Klient pro Monat)
- Betreuungsangebot wird mit dem/r Klienten/in vereinbart; Zeitrahmen: Mo – Fr von 09:00- 18:00 Uhr
- Gruppengröße: 3-5 Jugendliche (max.9)
- psychosoziale Begleitung/ Beratung, psychologische Einzelbetreuung und psychologisch angeleitete Betreuung innerhalb von Gruppen (Lerngruppen, Musik, PC,...) Erlebnispädagogik

55. Qualitätssicherung

55.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 5 Klienten

Standort und Umgebung:

Büro, Beratungszimmer

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 0,65 % ist 1 DP inkl. Leitung, maximal 0,13 % DP/betreutem Klienten

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist.

Mindestwert: Gruppengröße bis zu 9 Jugendliche, 0,11% DP/Klient

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein; Psychologinnen/Psychologen, Pädagoginnen/Pädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter.

55.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Dienstplan des Fachpersonals, Fortbildungsplan des Fachpersonals.

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Ist-Standerhebung lt. Gespräch mit Familie und Jugendamt
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter / Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Bedürfnisprofil/Stärkenanalyse des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind 1 mal jährlich an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

55.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

56. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogene Daten
- personalbezogene Daten
- kostenbezogene Daten

Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungs- und Verlusterlebnissen

III.E.

57. Funktion und Ziele

57.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Organisation begleitet Kinder und Jugendliche, die von Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern oder vom Tod naher Bezugspersonen (eines Elternteils) betroffen sind und hilft diesen, mit der neuen Situation besser zurechtzukommen. Die Organisation bietet auch Unterstützungsangebote für betroffenen Eltern/-teile an.

Ziel:

- Prävention
- Bewältigung von Trauer,
- mit der neuen Familiensituation besser zurecht zu kommen und Neuorientierung zu ermöglichen
- Bewusstmachen „ich bin nicht alleine“
- gemeinsames Entwickeln von Lösungsansätzen
- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

57.2 ZIELGRUPPE

- Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 17 Jahren
- Eltern/-teile

1.2.1 Indikationen

- Kinder und Jugendliche mit Trennungs- und Verlusterlebnissen
- Unterstützung der Eltern

1.2.2 Kontraindikationen

- Bei massiven psychischen oder sozialen Störungen, sodass eine Therapie oder ein stationärer Aufenthalt indiziert ist.

57.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- Im Angebotsnetzwerk stellt die Gruppenpädagogik das gelindeste Mittel dar (Niederschwelligkeit) als (nachrangige) Alternative stehen das Aufsuchen einer Beratungsstelle, eine Therapie oder eine stationäre Einrichtung etc. zur Verfügung.

58. Leistungsangebot

58.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität
- Elterngespräche, Gespräche mit dem nicht anmeldenden Elternteil (95 % Väter)
- Angebot von Information, Vorträgen, Seminaren

- Medienarbeit
- Die Gruppen werden max. von 2 Gruppenleitern betreut.
- Die Themenbewältigung findet auf verschiedenen Ebenen statt:
 - emotional: Wahrnehmen und Akzeptieren der Gefühle
 - kognitiv: Verstehen der Ereignisse
 - Ebene der Problemlösung: wie kann in problematischen Situationen reagiert werden

58.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Verhinderung der Entwicklung schwerwiegender Symptomatiken auf Grund von Trennungs- und Verlusterfahrungen

58.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Arbeit in Kleingruppen/Gruppen (3 – 7 Kinder/Jugendliche),
- (max.) 14 Gruppentreffen und 3 Elterngespräche
- Einzelbegleitung von Kindern und Jugendlichen und Eltern/-teile
- Information/Beratung/Begleitung/Gruppenarbeit

59. Qualitätssicherung

59.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtunggröße:

Richtwert 4 Kinder pro Gruppe mit einer Gruppenleiterin, 7 Kinder pro Gruppe mit 2 Gruppenleiterinnen

Standort und Umgebung:

Die Beratung und Begleitung findet ambulant statt

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert 20 m² Gruppenraum).

Räumlichkeiten werden vor Ort angemietet (kinder- und jugendgemäß)

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 2 Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen pro Gruppe mit 7 Kindern

1 Gruppenleiter/Gruppenleiterin pro Gruppe mit 4 Kindern

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 2 Gruppenleiterinnen pro Gruppe mit 9 Kindern, 1 Gruppenleiterin pro Gruppe mit 5 Kindern)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein.

Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Pädagoginnen/Pädagogen, Psychologinnen/Psychologen mit spezifischer Fortbildung zur/m Gruppenleiter/ Gruppenleiterin und Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Elternarbeit.

59.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals,
- Der Antrag auf Kostenübernahme wird vom Jugendamt mittels Bescheid zuerkannt und über die Anwesenheitsliste/ Stundenliste der Klienten abgerechnet.

3.2.2 Dokumentation

Die **klientenspezifische Dokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Abwesenheitsliste/Stundenliste
- Ziele: Auseinandersetzung und Annahme der neuen Familiensituation, Neuorientierung, Erarbeitung von Lösungsansätzen

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Verlaufsprotokoll
- Protokoll der drei Elterngespräche

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

59.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter je nach Vereinbarung .

60. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

61. Funktion und Ziele

61.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Stützung der Familie durch eine zeitlich befristete individuelle Betreuung über eine konkrete Notlage oder Krise hinweg, um die Gefahr der Vernachlässigung der Kinder hintanzuhalten bzw. eine Fremdunterbringung der Kinder zu verhindern. Die Familienhilfe kann max. 4-6 Monate mit 3maliger Verlängerungsmöglichkeit beansprucht werden.

Ziel:

Mit dem Leitmotiv „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist die Unterstützung der Familien bei der Bewältigung ihrer Notlagen bzw. Krisen Ziel der Familienhilfe. Sicherung der Grundversorgung der Familie, vor allem im Bereich der Betreuung und Erziehung der Kinder und des Haushaltmanagements. Entlastung und Stärkung der Pflege- und Erziehungskompetenz der Eltern. Anleiten zum Erwerb von Haushaltskompetenzen. Betreuungsziele werden in Kooperation zwischen Diplomsozialarbeiterinnen/sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat, der/n Betreuten und der Einsatzleitung festgelegt und bei Bedarf modifiziert (Betreuungsvereinbarung).

61.2 ZIELGRUPPE

Familien, Alleinerzieherinnen

1.2.1 Indikationen

- psychische Überlastung in familiären Krisensituationen (Tod, Trennung, Scheidung, Alkoholentzug, Haft)
- vorübergehende Unterstützung bei Überforderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens (Anleitung im Haushaltmanagement, in der Pflege des Kindes)
- Alleinerzieherinnen, die zur Existenzsicherung wieder ins Berufsleben einsteigen müssen und während der Teilnahme an Ausbildungskursen Betreuungspersonen für ihre Kinder brauchen, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder vorhanden ist .
- bei Unfall oder schwerer Langzeiterkrankung eines Elternteils
- Gefährdung des Kindeswohls

1.2.2 Kontraindikationen

- Unfreiwilligkeit, als Maßnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten
- Stundenweise Kinderbetreuung
- ausschließliche Betreuung der Kinder während eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter
- massive soziale und erzieherische Probleme, sodass eine sozialpädagogische Familienbetreuung indiziert ist
- Erziehungsberatung
- Einkaufs- und Putzdienste, Haushaltshilfe

61.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- In der Angebotskette stellt die Familienhilfe das gelindeste Mittel dar.
- Als (nachrangige) Alternative stehen die sozialpädagogische Familienbetreuung oder eine Tagesmutter zur Verfügung.

62. Leistungsangebot

62.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

62.2 PÄDAGOGISCHE BETREUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes leisten:

Der Aufgabenbereich der Familienhilfe umfasst die Hauswirtschaft, Familienpflege und Sozialbetreuung.

- Anleitung zur Führung des Haushaltes
- Versorgung der Familie
- Sorge um das physische und seelische Wohlbefinden der Familienangehörigen
- Beaufsichtigung der Kinder (altersgemäße Förderung, Lernbetreuung, Beaufsichtigen der Aufgaben, Spielanimation)
- Anleitung zur kreativen Freizeitgestaltung
- Praktische Unterstützung und Entlastung in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Mitbetreuung des pflegebedürftigen Elternteils oder des pflegebedürftigen Kindes
- Hilfe bei der Begleitung in Krisensituationen durch unterstützende Gespräche
- Vorbereitung auf die Begleitung durch weiterführende Dienste (wie Tagesmutter, Lernbetreuung, SFB...)
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Stellen bzw. anderer sozialer und medizinischer Einrichtungen

62.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- 2-4 Stunden oder ganztägig, über einen Zeitraum von einigen Tagen bis einigen Wochen.
- von 10 - 38 Stunden pro Woche
- Dauer: max. 6 Monate; 3- malige Verlängerung möglich
- Beratung /Betreuung
- stundenweise Nachbetreuung bei Bedarf bis zu 6 Monaten möglich

63. Qualitätssicherung

63.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder mit ihren Elternteilen.

Zielwert: 100 % Dienstposten = 33 Std. Betreuung inkl. Fahrtzeit, (Hin- sowie Rückfahrt zum Klienten), die Fahrtzeit mit dem Klienten gilt als Betreuungszeit, 7 Std. sonstige Zeit (Team, Dokumentation)

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 34 Std. Betreuung inkl. Fahrtzeit, 6 Std. sonstige Zeit (Team, Dokumentation)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Ausgebildete Familienhelferinnen/Familienhelfer.

63.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

Anamnesebogen

- Familienstammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin
- Einführungsgespräch zwischen Familienhelferin, Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter, Einsatzleitung und Familie

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil der Familie
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Zielvereinbarung zwischen Familie und Einsatzleitung
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter, sowie der Familienhilfeeinsatzleitung
- Abschlußbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter

- jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Zumindest 2 Gespräche mit der fallführenden Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter im Betreuungszeitraum
- Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Zielplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

64. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogene Daten
- personalbezogene Daten
- kostenbezogene Daten

1. Funktion und Ziele

1.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Der Krisendienst für Familien ist ein ganzheitlicher ressourcenorientierter, lebenspraktischer Hilfeansatz für Familien in akuten Krisensituationen, in denen ohne Hilfe von außen das Wohl und die Sicherheit der Kinder nicht mehr gewährleistet sind. Die Begleitung und Betreuung wird im eigenen familiären Umfeld bis maximal 12 Wochen Betreuungsdauer durchgeführt .

Ziel:

Primärziel: Verhaltensänderungen und Kompetenzerweiterungen der Familienmitglieder initiieren, durch die ein Verbleiben des Kindes/der Kinder im Familienverband ermöglicht bzw. wieder ermöglicht wird. Sekundärziel: Erreichung einer möglichst hohen Akzeptanz aller Beteiligten, wenn eine Fremdunterbringung eines Kindes/der Kinder unvermeidlich ist. Weitere Ziele: Erweiterung des persönlichen Handlungsspielraumes, Einsatz von persönlichen Ressourcen, wertschätzender Umgang mit den Familienmitgliedern, viel vom Annehmen lernen etc.

1.2 ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

1.2.1 Indikationen

Der Jugendliche befindet sich in einer akuten Problematik, die er mit seinen herkömmlichen Mitteln und Strategien nicht mehr bewältigen kann:

- Gefährdung des Kindeswohls
- Bei massiven aktuellen Krisen, die das Wohl der minderjährigen Kinder im Familienverband schwerwiegend gefährden und eine Herausnahme (evtl. auch nur kurzfristig) angezeigt ist oder unmittelbar bevorsteht.
- Außergewöhnlich problembelastete Familien, bei denen die Kinder aufgrund besonders schwieriger im Augenblick aufgetretener Umstände grob vernachlässigt werden und eine Fremdunterbringung ins Auge gefasst wird.
- Familien, in denen eine Fremdunterbringung akut erfolgt ist, und die Hoffnung besteht, bei intensiver Begleitung die Kinder in kurzer Zeit wieder rückführen zu können.

1.2.2 Kontraindikationen

- Verweigerung der Kooperation
- Kein ausreichender Schutz der Kinder (insbesondere bei sexuellem Missbrauch bzw. Verdacht und Gewalt, wenn der Täter weiterhin in der Familie lebt)
- Keine ausreichend vorhandenen persönlichen Ressourcen (z.B. psychische Erkrankungen)

1.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- In der Angebotskette stehen die ambulanten bzw. mobilen Familienhilfen bzw. die Sozialpädagogische Familienbetreuung (SFB) vor einem Einsatz des Krisendienstes für Familien.
- Als (nachrangige) Alternative stehen stationäre bzw. familienpädagogische (spezielle Pflegeplätze) Unterbringungsformen zur Verfügung.

Leistungsangebot

2.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität
- Der Krisendienst für Familien geht in seinen Grundsätzen davon aus, dass Kinder ihre Eltern lieben und brauchen, womit eine Unterbringung in Heimen bzw. sonstigen Pflegestellen nur dann geboten ist, wenn die unmittelbare Sicherheit der Kinder bzw. die Sicherheit der Eltern nicht gewährleistet werden kann.
- Grundsätzlich wird von einer Veränderungsfähigkeit und Motivation der Familie ausgegangen, was besonders in Krisenfällen gilt, in denen der Familie prinzipiell eine weitaus konstruktivere Handlungsfähigkeit als die in der akuten Situation gegebene zugetraut wird.
- Diagnose und Klärung der aktuellen und spezifischen Krisensituation anhand der vorhandenen Ressourcen einer Familie aus systemischer Sicht

2.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes ermöglichen:

- Krisendämpfung und Deeskalation der augenblicklichen Situation
- Stärkung und Förderung von konstruktiven und sozial verträglichen Verhaltensänderungen der Familienmitglieder in Form von praktischen Übungen, Unterstützung in gemeinsamen Gesprächen usw.
- Erarbeitung neuer Bewältigungsstrategien
- Suchen und Finden von Ressourcen um einer Lage gewachsen zu sein um sich im sozialen Umfeld zurechtzufinden
- Unterstützung bei allen notwendigen Tätigkeiten, um den äußeren Rahmen für ein funktionierendes Familiensystem zu gewährleisten (z.B. notwendige Arztbesuche, dringende Reparaturen, Behördenwege etc.)
- Unterstützung bei der Erstellung eines realistischen Zukunftsplanes
- Erfolgskontrolle und Bewusstmachung bereits vollzogener Entwicklungsschritte

2.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- stundenweise (Betreuung inkl. Fahrtzeit).
- Bei Antrag auf Kostenübernahme erfolgt durch das Jugendamt der Bezirksverwaltungsbehörde eine Zuerkennung des Stundenausmaßes mittels Bescheid.
- Begleitung/Betreuung/Krisenintervention/Konfliktregelung

3. Qualitätssicherung

3.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße:

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in der Wohnung der Familie statt.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: Für 100% Dienstposten: 25 h direkte Betreuung inkl. Fahrzeit, (Hin- sowie Rückfahrt zum Klienten), die Fahrzeit mit dem Klienten gilt als Betreuungszeit, 15 h sonstige Zeit (Vor- und Nachbereitung, Gespräche mit Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Team, etc.)

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 30h direkte Betreuung 10 h sonstige Zeit)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Weibliche und männliche Betreuerinnen/Betreuer ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren Praxis; Pädagoginnen/Pädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Familienhelferinnen/-helfer, Psychologinnen/Psychologen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen. Weitere Voraussetzung: Teilnahme an spezifischer berufs begleitender Weiterbildung (insbes. Methodik des Krisendienstes, Konfliktmanagement, besondere Problematiken)

3.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- Übergabebericht des Jugendamtes
- Ist-Standerhebung lt. Gespräch mit Familie und Jugendamt
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter / Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil/Stärkenanalyse des/der Klienten/ Klientin
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Betreuungsprotokoll
- Betreuungs- und Entwicklungsbericht (sind an das zuständige Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter zu senden)
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten

- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt durch die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf an die/den fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogene Daten
- personalbezogene Daten
- kostenbezogene Daten

65. Funktion und Ziele

65.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Psychologische Behandlung, durchgeführt von klinischen Psychologen gemäß (BGBL. Nr. 151 vom 29. Juli 1990), 3. Abs. 2, lit. 2, umfasst die Anwendung vielfältiger psychologischer Interventionsformen sowie die Anwendung grundlegender Zusammenstellung. Psychologische Behandlungen ist somit als ein Überbegriff für die vielfältige psychologische Interventionsformen zu verstehen (vgl. Berufsverband Österreichischer Psychologen (Hrsg.) „Psychologie in der Steiermark,“ 1993).

Ziel:

Die Linderung oder Beseitigung der ursprünglichen Problematik. Die Heranführung der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gewährleistung des Kindeswohles und Steigerung der Kompetenzen zur Findung alternativer Lösungsstrategien durch den/die Klienten selbst. Je nach individuellen Problematiken der Klienten (Soziales, Psyche, Kognition,...), ist eine mögliche Linderung /Beseitigung der Problematik anzustreben.

65.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche

1.2.1 Indikationen

- eingetretene oder zu erwartende Problematik aufgrund von sozialer Deprivation
- Entwicklungsproblematik im Sozialverhalten
- emotionale Störungen

1.2.2 Kontraindikationen

- Diese stellen im gegenständlichen Fall die Grenzen der Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt und nicht die Grenzen einer Zuständigkeit der Psychologischen Behandlung..
- Demnach ist die Gewährung einer Psychologischen Behandlung im Rahmen des StJWG 1991 dann nicht möglich, wenn eine Störung primär durch andere Faktoren als die Nichtgewährleistung des Kindeswohles durch die Erziehungsberechtigten bedingt ist (z.B.: organische Ursachen).
- Indikation für Psychotherapie
- Problematiken und Störungen aus dem Behinderten- und Psychatriebereich

65.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führenden Maßnahme anzuwenden.
- Unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter theoretischer Konzepte (z.B.: Persönlichkeitstheorie, Lerntheorie, Entwicklungstheorie...), wird methoden-integrativ und schulübergreifend an der Erreichung der Ziele gearbeitet. Somit werden je nach Problemstellung variable, planmäßig und individuell zusammengestellte, wissenschaftlich anerkannte Interventionsformen der Psychologie, auch unter Einbeziehung basaler Konzepte der Psychotherapien, zur Anwendung gebracht. Durch begleitende Psychodiagnostik wird der stattgefundenen Behandlungsverlauf reflektiert und werden weitere Behandlungsschritte systematisch geplant.

66. Leistungsangebot

66.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Psychische Stabilität

- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

66.2 BETREUUNGSARBEIT

Die psychologische Behandlung soll insbesondere folgendes fördern:

- Verstehen, Reduzierung und Beseitigung von Schwierigkeiten
- Probleme, Auffälligkeiten und Aufarbeitung von belastenden oder traumatischen Erlebnissen von Kindern, Jugendlichen

LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:
stundenweise nach Vereinbarung

67. Qualitätssicherung

67.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße:

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Betreuungsraum

Die Einrichtung ist jeweils bedarfsgerecht und nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten

3.1.2 Fachpersonal

Zielwert: 1 Fachpsychologin/Fachpsychologe

Qualifikation:

- Die bezüglichen Anforderungen orientieren sich am Psychologengesetz 1991.
- Eintragung in die Ministeriumsliste als anerkannter klinischer Psychologe.

67.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1 Dokumentation

Im Rahmen der Fallzuweisung durch das Jugendamt, hat diese eine konkrete Fragestellung an den behandelnden Fachpsychologen zu übermitteln. Dieser hat seine Behandlung soweit zu dokumentieren, dass dem Jugendamt auf dessen Anforderung hin stets Zwischenberichte gegeben werden können. Nach Beendigung der psychologischen Behandlung ist dem Jugendamt ein Abschlussbericht binnen zwei Monaten unter Berücksichtigung der Verschwiegenheit und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bundesgesetznovelle JW unaufgefordert zu übermitteln.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- mit wem wurde gesprochen
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche
- Zusammenarbeit mit der /dem fallführenden Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter

68. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- kundenbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten
- personalbezogene Daten

69. Funktion und Ziele

69.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Therapien werden abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der Klienten/Klientinnen und können als Einzel-, Gruppen-, oder Familientherapien in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf werden die Eltern und die gesamte Familie in den therapeutischen Prozess miteinbezogen.

Ziel:

Therapeutische Hilfen haben das Ziel bestehende Störungen, die der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen entgegenstehen, in Familien bzw. bei Minderjährigen und deren Bezugspersonen zu mildern oder aufzulösen. Sie dienen der Unterstützung des Klienten sowie deren Familie in der Hinsicht, dass sie ihre Probleme im Zusammenhang mit der psychischen, sozialen und physischen Entwicklung des Minderjährigen eigenständig wahrnehmen und künftig weitgehend selbst lösen können.

69.2 ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

1.2.1 Indikationen

- Grundsätzlich Freiwilligkeit (im Gefährdungskontext Pflichtklientenschaft erwägenswert)
- Kostenzuschuss durch die Krankenkasse
- Bei hinreichender Störung oder Auffälligkeit auf der 1. und 5. Achse im Bereich F 5 bis F 9 gemäß Remschmid (Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kinder und Jugendlichen)
- Bei hoher Beziehungs- bzw. Bindungsproblematik (Secure-base-concept)
- Scheidungsbegleitung – Verhindern von Wiederaufleben früherer Trennungserfahrungen; Scheidungsfolgen aufarbeiten

1.2.2 Kontraindikationen

- Therapie als Zwangsmaßnahme
- Wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung indiziert ist
- Kommunikations- und Reflexionsunfähigkeit
- Bei Betreuung / Behandlung in Einrichtungen der stationären und/oder extramuralen Psychiatrie
- Wenn Psychotherapie durch ein anderes Gesetz in Anspruch genommen werden kann

69.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- In der Angebotskette steht die therapeutische Hilfe nach dem Angebot der Beratungsstellen.

- Als (nachrangige) Alternative stehen stationäre Einrichtungen zur Problemlösung zur Verfügung#

70. Leistungsangebot

70.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Integration
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität
- Rechte des Kindes/Jugendlichen stützen
- nach jeweiliger therapeutischer Schule

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes für die Psychotherapie darf nicht vorausgesetzt werden. Die Psychotherapie ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

2. BETREUUNGSARBEIT

Die Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Psychotherapeutische Schwerpunkte der jeweiligen psychotherapeutischen Schule
- erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und heben
- Das Wohlergehen des Kindes hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern).

70.2 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Leistung ist in Einheiten (stundenweise) zu erbringen und darf 4 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

71. Qualitätssicherung

71.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein
- Kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Raumbedarf:

Betreuungsraum

Die Einrichtung ist jeweils nach dem baulichen und technischen Stand der Technik zu errichten. Es ist für eine Kind- und jugendgemäße Ausstattung, die eine positiv gestimmte und anregende Atmosphäre entwickelt, zu sorgen.

3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert:

Ein nach Psychotherapiegesetz anerkannter Psychotherapeut mit psychotherapeutischer Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Mindestpersonalbedarf: ein nach dem Psychotherapiegesetz anerkannter Psychotherapeut

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung **als Psychotherapeut in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode haben**

Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland sowie Supervision (lt. Gesetz). Im Psychotherapeutengesetz verankert.

71.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:
Protokolle der Einheiten

Die **Betreuungs-/ und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Kooperation mit Sozialarbeiterin wenn dies sinnvoll erscheint und vorher vereinbart wurde

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig durchzuführen

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Erstellen eines Abschlußberichtes

72. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten
- klientenbezogene Daten hinsichtlich Anwesenheit, Zahl der Einheiten, Abbruch, etc.

73. Funktion und Ziele

73.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

- Familiennahe Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf durch eine besonders ausgebildete Tagesmutter
- Tagesmütter im Rahmen der JWF sollen die emotionale, soziale, motorische und kognitive Entwicklung des Kindes mit Bedachtnahme des besonderen Betreuungsbedarfs, des besonderen Umfelds, der Herkunft und Kultur unterstützen.
- Unterstützung sowie spezifische Weiterbildung der Tagesmütter durch die Leitung,

Ziel:

- Dem Kind soll die Möglichkeit geboten werden, sich auszudrücken und zu integrieren, Defizite schrittweise abzubauen und gruppenfähig zu werden.
- Entlastung überforderter Eltern.

ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf im Alter von 0 – 14 Jahren im Rahmen der Jugendwohlfahrt

1.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Entwicklungsverzögerungen: (motorisch, geistig, emotional, sozial) z.B.:
- Ausgleich von Erziehungsdefiziten, z.B.:
- Physische, psychische und soziale Instabilität / Beeinträchtigung der Eltern, z.B.:
- Isoliertheit der Kinder auf Grund der Familienverhältnisse

1.2.2 Kontraindikationen

- Kinder, deren Betreuung ein Arbeiten im Netzwerk erfordert
- behinderte Kinder

73.2 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- In der Angebotskette stellen verschiedene Mobile Dienste das gelindere Mittel dar.

74. Leistungsangebot

74.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration und Förderung der Gruppenfähigkeit
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

74.2 PÄDAGOGISCHE BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes fördern:

- Familiennähe
- Gewaltfreie Erziehung
- altersadäquates Spielverhalten
- Aktivitäten und Spiele, die die Entwicklung, Kommunikationsfähigkeit und Kreativität fördern und Aggressionen und Ängste abbauen helfen.
- Berücksichtigung der kulturellen Herkunft und der sozialen Umgebung des Kindes.
- Umgang mit kulturspezifischer Problematik: gleiche Wertschätzung von Buben und Mädchen / anderen Vorstellungen von Pädagogik: Regeln, Rahmen, Rituale / andere Vorstellungen von gesunder Ernährung, medizinischer oder therapeutischer Versorgung / andere Rollenvorstellungen von Mann und Frau: Akzeptanz der TM als Gesprächs- und Vertragspartner
- Berücksichtigung der Alltagserfahrungen des Kindes in seinem neuen Umfeld als Lernsituationen
- Aufgabenhilfe:
- Anleitung, Beaufsichtigung, Kontrolle
- intensive Begleitung und Hilfestellung für Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt

74.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Kinderbetreuung bis zu 40 Stunden/Woche
- mit der Möglichkeit von zusätzlichen 5 Betreuungs-Stunden, um einer mit 40 Stunden/Woche voll berufstätigen Mutter eine Kinderbetreuung durch die TM zu ermöglichen
- Begleitung der Tagesmütter

75. Qualitätssicherung

75.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert 1 TM betreut 4 Kinder, davon höchstens 2 mit besonderem Betreuungsbedarf

Standort und Umgebung:

Betreuungsort ist der Wohnbereich der Tagesmutter

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7% Dienstposten pro Tagesmutter für Regionalleitung und besondere Begleitung der Tagesmutter

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Zielwert: 100% Dienstposten maximal für 4 Kinder (2 mit besonderem Betreuungsbedarf)

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen.

Tagesmütter mit mehrjähriger Berufserfahrung, die von der zuständigen behördlichen Diplomsozialarbeiterin/-sozialarbeiter und dem Jugendamt als Jugendwohlfahrtsteam genehmigt werden. Diese Tagesmütter sind aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihrer Familiensituation in der Lage, besondere Belastungen aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes über einen längeren Zeitraum zu bewältigen und zu verarbeiten sowie bereit, sich in themenspezifischen Weiterbildungen mit den besonderen Bedürfnissen von Kindern und deren sozialem Umfeld auseinanderzusetzen. Speziell ausgebildete Ansprechpersonen in jeder Regionalstelle: mit folgender **Qualifikation:** (Sozial) Pädagoginnen/Pädagogen, Psychologinnen/Psychologen oder Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter.

75.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Ist-Standerhebung lt. Gespräch mit Familie und Jugendwohlfahrtsbehörde
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter / Diplomsozialarbeiterin

Die **Betreuungs- / und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Bedürfnisprofil des/der Klienten/ Klientin
- Entwicklungsgesprächsprotokoll mit dem/der Klientin/Klienten und deren/dessen Familie
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Abschlußbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Supervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Jährliche Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Förderplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

76. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogenen Daten
- personalbezogenen Daten
- kostenbezogenen Daten

77. Funktion und Ziele

77.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Sozialbetreuung ist ein Nachbarschafts- bzw. Laiendienst der als Stütze bei mangelndem Funktionieren der Elternleistung dienen soll.

Ziel:

- Förderung einer positiven Entwicklung des Kindes und einer guten Beziehung zwischen Eltern und Minderjährigen
- Stärkung der Erziehungspersonen bei der Bewältigung ihrer elterlichen Aufgaben
- sicherer Umgang der Erziehungspersonen und Minderjährigen mit schulischen Anforderungen
- positives schulisches Fortkommen der Kinder
- Entlastung der Erziehungspersonen bei anlassbedingter Überforderung (Krankheit z. B.)
- Kinder und Jugendliche zum Herausbilden einer gegliederten Lehrhaltung befähigen (nicht typische Nachhilfe)
- Eltern für das Herstellen und Absichern einer nachhaltigen und am Lernfortschritt interessierten Lernkultur gewinnen

77.2 ZIELGRUPPE

Minderjährige bis zur Volljährigkeit und ihre Erziehungspersonen

1.2.1 Indikationen

- Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung und Überforderung der Erziehungspersonen. Eltern sind zum Teil durch die alltäglichen Anforderungen in Pflege- und Erziehung ihrer Kinder überfordert und es besteht Unterstützungsbedarf z. B. bei der Strukturierung des Alltages, der Betreuung, der Pflege, der Versorgung und schulischen Förderung ihrer Kinder, der Haushaltsführung und der Freizeitgestaltung
- eingeschränkte Erziehungs- und Betreuungsleistung durch erkrankte Eltern
- Bedarf nach Tagesbetreuung mangels vorhandener Tagespflegestellen lt. KBG

1.2.2 Kontraindikationen

- Konfliktlösungen in der Familie, die einer qualifizierten Konfliktlösung bedürfen
- reine Lernnachhilfe
- Pflegeplatzunterbringung laut STJWG 1991 (keine Umgehung von Vorschriften im Pflegekinderwesen)
- lediglich fehlende Versorgung des Kindes/Jugendlichen durch eine erwachsene Begleitperson

77.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden.
- In der Angebotskette steht die Sozialbetreuung als niederschwelliger Laiendienst an erster Stelle.
- Als (nachrangige) Alternative stehen der Erziehungshelfer und die sozialpädagogische Familienbetreuung zur Verfügung.

78. Leistungsangebot

78.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- soziale Integration
- Gesprächsführung und praktische Übungen unter Einbindung von Kindern/Jugendlichen und Eltern
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

78.2 BETREUUNGSARBEIT

Die Betreuungsarbeit beruht auf lebenspraktischer pädagogischer Kompetenz der Betreuungsperson und soll insbesondere folgendes leisten:

- Führen von Elterngesprächen, um das praktische Vorgehen für die Eltern verstehbar zu machen (um die Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit durch praktisches Einwirken in der Gegenwart zu erweitern = Ziel)
- Handlungsrepertoire der Eltern erweitern
- Stärkung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz
- Erlernen einer zielführenden Arbeitshaltung im lernmäßigen Bereich (nicht typische Nachhilfe)
- Anleitung und Unterstützung der (werdenden) Eltern bei der Vorbereitung auf die künftige Elternschaft, der Pflege, Versorgung und (schulischen) Förderung der Kinder, der Haushaltsführung, Strukturierung und Gestaltung des Alltages und der Freizeitgestaltung.
- Begleitung, Unterstützung und Förderung der Kinder bei schulischen Angelegenheiten, der Freizeitgestaltung (spielen, Ausflüge, etc.), der Gestaltung des Alltages, finden eines Freundeskreises und der selbständigen Lebensführung.
- Die elterliche Erziehungsfähigkeit, die Versorgungskompetenz und deren Handlungsrepertoire erweitern und stärken
- Erlernen einer zielführenden Arbeitshaltung und Anstrengungsbereitschaft, sich mit dem Lernstoff auseinander zu setzen (nicht typische Nachhilfe)
- Eltern zu Anwesenheit, Kontrolle und Unterstützung der Kinder/Jugendlichen anleiten

78.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten.
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag.
- Bei Antrag auf Kostenübernahme erfolgt durch die Jugendwohlfahrtsbehörde eine Zuerkennung des Stundenausmaßes.

79. Qualitätssicherung

79.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert

Standort und Umgebung:

- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Betreuung findet in der Wohnung des Sozialbetreuers oder in der Wohnung der/des Klientin/Klienten statt

3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf:

Zielwert: 1 Sozialbetreuer betreut max. 2 Familien

Qualifikation:

Die Qualifikation hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Da es sich um einen Laiendienst handelt, wird keine bestimmte berufliche Qualifikation voraus gesetzt. Bei der Heranziehung ist ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung und Lebensgestaltung zu richten.

- Volljährigkeit
- Unbescholtenheit
- Entwicklungsfähigkeit
- spezielle Ausbildung für den Dienst nicht erforderlich
- soziale und pädagogische Grundkenntnisse sind von Vorteil
- persönliche Eignung:
 - Belastbarkeit und Verlässlichkeit
 - beziehungsfähige Grundhaltung
 - Reflexions- und Entwicklungsvermögen
 - Abgrenzungs- und zugleich Einfühlungsvermögen
 - Verantwortungsbewusstsein
 - Bereitschaft zur Verschwiegenheit
 - Kommunikationskompetenz
 - nicht wertende Grundhaltung
 - positive Lebenserfahrungen
 - Erfahrungen im Umgang mit Kindern

79.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Betreuungsvereinbarung
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter
- Ziele der Betreuungsarbeit werden von der fallführenden Sozialarbeiterin und dem JWF- Referat der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) festgelegt.

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde

80. Funktion und Ziele

80.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Individuelle Fördermöglichkeit für Kinder und Jugendliche in der schulbestimmten Sozialisation, bei Vorliegen von sozialen und familiären Defiziten und Belastungsfaktoren.

Ziel:

Lern- und Leistungsprobleme zu vermindern und damit die Persönlichkeitsentfaltung im Bereich Schule und Bildung zu sichern.

80.2 ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche

1.2.1 Indikationen

Kinder / Jugendliche im Schulalter und deren Eltern mit Lernproblemen, die verursacht sind durch:

- allgemeine Lerndefizite, aufgrund von sozialen und familiären Umständen (Fördermängel, soziale Deprivation)
- psychische Belastungen in der Lernsituation bedingt durch Interaktionsprobleme zwischen Kind und Eltern
- mangelndes schulisches Selbstvertrauen
- Motivations- und Konzentrationsprobleme
- schulrelevante Entwicklungsverzögerung
- Gefährdung des Kindeswohls
- Gefährdete Kinder und Jugendliche, die teilweise nicht mehr in die Schule kommen, aber noch familial orientiert sind
- Kinder/Jugendliche bei Unterrichtsverweigerung, vermeidender Schulverweigerung, angedrohtem Schulausstieg oder Schulabbruch

1.2.2 Kontraindikationen

- körperlich-, geistige-, Mehrfachbehinderung

80.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVDIENSTE

- In der Angebotskette stellt die Lernbetreuung nach dem Förderangebot in Schulen das gelindeste Mittel dar.
- Als (nachrangige) Alternative stehen eine ambulante Psychologische Beratung zur Verfügung.

81. Leistungsangebot

81.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- soziale Integration
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität

81.2 PÄDAGOGISCHE BETREUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes leisten:

- Lernbetreuung im häuslichen Umfeld
- Krisenunterstützung während des Schuljahres zur Sicherung der schulabhängigen Sozialisation
- längerfristige Lernbetreuung, die sowohl das psychische Befinden, das außerschulische Verhalten als auch die Lern- und Leistungssituation in der Schule umfasst
- diagnostische Abklärung der IST Situation. Definition von Förderschwerpunkten und Erstellung von Arbeitsplänen.
- Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen in der häuslichen Umgebung, wie bestmöglicher Platz, Arbeitshaltung, Zeitpunkt zum Lernen.
- Unterstützung des Kindes bei der möglichst selbstständigen Bearbeitung von Hausaufgaben
- Förderung der Selbstorganisation im Lernbereich
- Aktivitäten, Spiele, die Kommunikationsfähigkeit Lernmotivation und Konzentration fördern
- Bei speziellen Problemen aufgrund von Entwicklungsverzögerungen und Förderdefiziten, gezielte Unterstützung, dass das Kind erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann.
- Modellfunktion in bezug auf Methodik, Didaktik sowie Aspekte der Interaktion beim gemeinsamen üben zu Hause.
- Berücksichtigung der kulturellen Herkunft, der sprachlichen und sozialen Umgebung des Minderjährigen sowie des Integrationsgrades der Eltern.
- Berücksichtigung der Alltagserfahrungen des Kindes in seinem neuen Umfeld
- Entlastung der Eltern-Kind-Beziehung
- Hilfe zur Selbsthilfe – bestmögliche Interaktion zwischen Eltern und Kindern beim gemeinsamen lernen

81.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten.
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag.
- Bei Antrag auf Kostenübernahme erfolgt durch die Jugendwohlfahrtsbehörde eine Zuerkennung des Stundenausmaßes.

82. Qualitätssicherung

82.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Einrichtungsgröße:

Raumbedarf:

Die Betreuung findet vor Ort statt.

3.1.2 Fachpersonal

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Klinische Psychologinnen/Psychologen, (für die Diagnostik und die Fallaufbereitung). Die Betreuer sind Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Pädagoginnen/Pädagogen, Psychologinnen/Psychologen, Soziologinnen/Soziologen, Diplomsozialarbeiterinnen/-arbeiter. Volksschul- Hauptschullehrerinnen/-lehrer mit abgeschlossener Ausbildung mit laufender Begleitung und fachlicher Betreuung durch die Koordinatorinnen/Koordinatoren.

82.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Die spezifische Arbeitsweise des Fachpersonals wird in einem Betreuungskonzept dargelegt.
- Das Betreuungsausmaß wird von den Koordinatorinnen gemeinsam mit Eltern und Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt.
- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Diagnostische Abklärung, Fallkonzept und Betreuungsdokumentation
- Betreuungsstundenliste der Klienten wird von dem/der Lernbetreuer/in geführt und von den Erziehungsberechtigten unterfertigt. Diese Liste kann auf Anfrage durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen werden.

Stammdaten:

Anamnesebogen

- Familienstammdatenblatt
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin
- Einführungsgespräch zwischen Lernbetreuer/in, Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter, Koordinator/in und Familie

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil der Kindes
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Zielvereinbarung zwischen Familie, Lernbetreuer/in und fallführender Diplomsozialarbeiter/in
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Verlaufsdokumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter, sowie der Koordinatorin
- Abschlußbericht

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung in Bezug auf methodisch-didaktische und kommunikative Fertigkeiten ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Zielplan an die/dem fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes

83. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogene Daten
- personalbezogene Daten
- kostenbezogene Daten

84. Funktion und Ziele

84.1 DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Für Kinder/Jugendliche, die zur Zeit in ihrer Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können, soll ein vorübergehendes familiennahes Unterbringungsangebot mit einem die Herkunftsfamilie ergänzenden Charakter geschaffen werden.

Ziel:

Ziel ist die Beruhigung und Stabilisierung des Kindes und Förderung aller Voraussetzungen, die eine Rückführung des Kindes/der Kinder in die Herkunftsfamilie in einem Zeitraum von maximal 2 Jahren ermöglichen.

84.2 ZIELGRUPPE

Kinder im Alter von 0 bis 14 (16) Jahren

1.2.1 Indikationen

- Gefährdung des Kindeswohls
- Kriterium ist die Möglichkeit der Rückführung der Kinder/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, welche auch Lebensmittelpunkt bleibt.
- Bereitschaft zur Kooperation der Erziehungsberechtigten mit dem Jugendamt, Pflegeeltern, sowie die Fähigkeit und der Wille die Erziehungssituation zu verändern.

1.2.2 Kontraindikationen

- Kinder/Jugendliche bei denen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht realistisch ist
- Mangelnde Kooperationsfähigkeit der Erziehungsberechtigten
- Im Falle einer Behinderung Abklärung der Eignung der familienpädagogischen Pflegestelle

84.3 STELLUNG DES DIENSTES IM ANGEBOTSNETZWERK/ALTERNATIVEDIENSTE

- In der Angebotskette steht vor der familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung der Einsatz von sozialen Diensten wie z. B.: die sozialpädagogische Familienbetreuung.
- Als (nachrangige) Alternative steht die Angebotsform einer Pflegeplatzunterbringung oder familienähnlichen Wohngemeinschaft zur Verfügung

85. Leistungsangebot

85.1 GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Soziale Integration
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Normalisierung
- Eigenverantwortung
- Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre
- Subsidiarität
- Prinzip der Stärkung von Erziehungskompetenz und Förderung der persönlichen Ressourcen von Herkunftseltern
- Prinzip der Schaffung von adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder
- Prinzip der Erhaltung qualitätsvoller Eltern-Kind-Bindungen

85.2 PÄDAGOGISCHE BETREUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere folgendes leisten:

- Beruhigung und Stabilisierung nach krisenhaften Erlebnissen
- Herkunftseltern erlernen adäquate Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern
- Förderung aller Voraussetzungen um eine Rückführung zu ermöglichen
- Beratung und Unterstützung der familienpädagogischen Pflegestelle durch Diplomsozialarbeiter/in und Psychologe/in
- therapeutisch orientierte Unterstützung durch Psychologen/in
- Kooperation zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie
- zur Entlastung der Pflegeeltern und zur Sicherung der Fördermaßnahmen wird eine Familienbetreuer/Familienbetreuerin der Pflegefamilie beigelegt

85.3 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Vollzeitbetreuung von 0 bis 24 Uhr an 365 Tagen

86. Qualitätssicherung

86.1 STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Raumbedarf:

Die Betreuung findet im Wohnhaus der Pflegefamilie statt.

3.1.2 Fachpersonal

Pädagogische Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals

- Maximalwert: 6,7 % Dienstposten pro 100% Betreuerdienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen.

Zielwert:

Familienpädagogische Pflegeeltern
1 Diplomsozialarbeiter/in für 15 Pflegekinder
1 Psychologe/in für 30 Kinder

Mindestpersonalbedarf:

Die Zielwerte können im Einzelfall seitens der Leistungserbringer nach tatsächlichen Betreuungserfordernissen im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung kurzfristig unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Betreuung mit dem Mindestpersonal noch gewährleistet ist. (**Mindestwert:** 1 Diplomsozialarbeiter/in für 20 Kinder, 1 Psychologe/in für 40 Kinder).

Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart bzw. der Funktion und der Ziele der Einrichtung (Punkt 1.) und den dafür formulierten Stellenbeschreibungen zu entsprechen. Die Pflegeeltern müssen eine Pflegebewilligung haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Je nach Anforderung des konkreten Arbeitsfeldes können (komplementäre) Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Ausgebildete Psychologinnen/Psychologen, Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Familienpädagoginnen/-pädagogen, Familienbetreuerinnen/-betreuer.

86.2 PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Verordnung zu erfolgen
- Fortbildungsplan des Fachpersonals

3.2.2 Dokumentation

Die klientenspezifische Dokumentation hat insbesondere folgendes zu enthalten:

Stammdaten:

Anamnesebogen

- Familienstammdatenblatt
- Medikation und vorliegende Befunde
- Übergabebericht der/des Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin
- Einführungsgespräch zwischen Familienhelferin, Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter, Einsatzleitung und Familie

Die **Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation** hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- IST-Standerhebung
- Bedürfnisprofil der Familie
- Ziel-, Betreuungs- und Entwicklungsplan
- Zielvereinbarung zwischen Familie und Einsatzleitung
- Betreuungsprotokoll (monatlich zu führen)
- Verlaufsdocumentation über die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter
- Evaluations- bzw. Reflexionsgesprächsprotokoll mit dem/der zuständigen Jugendamt /fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter, sowie der Familienhilfeeinsatzleitung und der monatlichen Gruppenberatungen für die Familienpädagoginnen/-pädagogen
- Abschlußbericht

Arbeit mit dem Herkunftssystem des Kindes

- Die familienpädagogische Pflegestelle unterstützt die individuelle Lebenssituation der Herkunftseltern
- Monatliche Verlaufsbesprechungen gemeinsam mit den Kindeseltern
- Lebenspraktische Unterstützung durch Familienbetreuerinnen/-betreuer
- Gemeinsam mit den Kindeseltern wird ein schriftliches Unterbringungskonzept über Ziel und Arbeitsschritte in der FPU erstellt

3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Regelmäßige Teambesprechungen sind abzuhalten
- Teamsupervision ist verpflichtend und regelmäßig abzuhalten
- Fortbildung ist verpflichtend und regelmäßig auf allen Ebenen durchzuführen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Personalentwicklungskonzept
 - Einschulung neuer Mitarbeiter
 - jährliches Mitarbeitergespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

- Die Prüfung des individuellen Maßnahmenenerfolgs erfolgt über die Jugendwohlfahrtsbehörde
- Zumindest 2 Gespräche mit der fallführenden Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter im Betreuungszeitraum
- Berichterstattung über den Entwicklungsverlauf und den Zielplan an die/den fallführende Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter und eine Helferkonferenz zu organisieren.
- Erstellen eines Abschlußberichtes
- Diplom Sozialarbeiterin und Pflegeelternverein erstellen ein Unterbringungskonzept mit Aufgabenteilung der verschiedenen beteiligten Dienste, des Zieles und der Dauer der Unterbringung,

Bedingungen die erfüllt sein müssen, welche eine Rückkehr des Kindes ermöglichen und eine Regelung des Kontaktes zwischen Pflegekind, Pflege- und Herkunftsfamilie.

- In monatlichen Verlaufsbesprechungen werden die Ziele gemeinsam überprüft.

87. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- einrichtungsbezogene Daten
- klientenbezogene Daten
- personalbezogene Daten
- kostenbezogene Daten